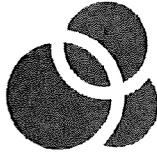


Den Mitgliedern des
AfBJS

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/2368
zu Drs. 7/6573/5371/4760/4674NF

THÜR. LANDTAG POST
13.02.2023 06:42

4441/2023



LIGA Selbstvertretung Thüringen

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung
von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e. V.

LIGA Selbstvertretung Thüringen e.V. • Anger 19/20 • 99084 Erfurt

Thüringer Landtag
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

LIGA der politischen Interessen- und
Selbstvertretung von Menschen mit
Behinderungen in Thüringen e.V.

Anger 19/20
99084 Erfurt
Tel.: 0361 55068700
Fax 0361 55068701
E-Mail: info@selbstvertretung-thueringen.de

Erfurt, den 09.02.2023

**Betreff: Anhörungsverfahren gemäß § 79 des Thüringer Landtags
Stellungnahme – Thüringer Landtag – Thüringer Schulgesetz 7. Wahlperiode**

Drucksache 7/6573

Thüringer Gesetz zur Modernisierung des Schulwesens
Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, SPD & BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN

Drucksache 7/5371

Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Schulgesetzes – Gute Bildung und Stärkung der Elternrechte
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Parlamentarischen Gruppe der FDP

Drucksache 7 / 4760

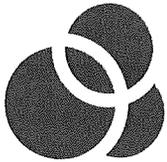
Inklusive Schulentwicklung in Thüringen weiter unterstützen
Antrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD & BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Drucksache 7/4674

Kinder in den Mittelpunkt stellen – für starke Förderschulen und hochwertigen gemeinsamen Unterricht

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie die Stellungnahme der LIGA Selbstvertretung.



LIGA Selbstvertretung Thüringen

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung
von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e. V.

Anlage 1 Stellungnahme Anhörung

Grundsätzliches

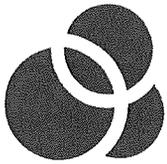
Wir wünschen uns im Rahmen von zukünftigen mündlichen und schriftlichen Anhörung Vertreter*innen in gleicher Anzahl und Wichtung eingebunden, die unmittelbar durch das Schulgesetz selbst betroffen sind. Hier sind verstärkt die jeweiligen Belange zur notwendigen Weiterentwicklung der Schule aus Sicht der jeweiligen Eltern und Kinder-/Jugendlichen zu berücksichtigen, die zusätzliche Anforderungen an den Schulort oder den Bildungs- und Erziehungsauftrag aufgrund der Bedürfnislagen stellen. Wir bitten auch um Einbezug von zusätzlichen landesweiten Organisationen, die die durch Deutschland ratifizierten menschenrechtlichen Konventionen in diesem jeweiligen Kontext beleuchten und daher zu berücksichtigen sind.

Im Rahmen der Gesetzesformulierungen ist deutlich geworden, dass diese mittlerweile ein Ergebnis langer Anpassungen, Stückwerke und überdeutlicher Regulierungen sind. Hier wünschen wir uns generell eine umfassende Sichtung und Verschlinkung, insbesondere auf Wiederholungen, Regelungsbedürfnisse für bereits getroffene Gesetzestexte, überbordende Regelungen, die vor allem Schulen, Schulleitern, Eltern und Schülern eine bedarfsangemessene Handhabung erschweren oder schlichtweg nicht ermöglichen. Schulen sollen im Kontext der Entwicklung zur Eigenverantwortlichen Schule einen größeren Handlungsspielraum bei der Verwaltung ihrer personellen und sächlichen Zuweisungen erhalten, die ihnen eine flexiblere Vorgehensweise zum Wohle der Schüler ermöglicht. Notwendige Ressourcen sind in erster Linie direkt bei den Schulen im Rahmen der „Wertschöpfung“ einzusetzen und weniger im Rahmen des Ausbaus einer schulamtlichen Verwaltung.

Gesetz zur Modernisierung des Schulwesens

Als Liga Selbstvertretung machen wir uns stark für die Umsetzung der UN BRK und vertreten insbesondere das Recht auf Selbstbestimmung. Seit 2009 ist die UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland in Kraft getreten und seitdem auch geltendes Recht. Im Artikel 24 ist das Recht aller Menschen auf inklusive Bildung verpflichtend festgelegt. Dies bedeutet auch das Deutschland zum Aufbau eines inklusiven Schulsystems verpflichtet ist, um Menschen mit und ohne Behinderungen zu fördern und nicht wegen ihrer Behinderung auszuschließen.

Der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat bereits 2016 in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 4 zum Recht auf inklusive Bildung verdeutlicht, dass Staaten, die neben dem regulären Schulsystem ein Sonder- oder Förderschulsystem weiter aufrechterhalten, die Verpflichtung zur Erfüllung eines inklusiven Schulsystems nicht erfüllen. Versuche, am segregativen Schulsystem festzuhalten, oder Sonderschulstrukturen als inklusive Beschulung zu definieren, sind nicht in Einklang mit der UN-BRK bringen. Auch aus Artikel 5, Abs. 4 UN BRK und Artikel 7 UN BRK lassen sich daraus nicht keine



LIGA Selbstvertretung Thüringen

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung
von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e. V.

Rechtfertigungen für Sonderstrukturen erkennen. Die Erhaltung eines solchen Systems lässt sich auch nicht über das Elternwahlrecht rechtfertigen. Das Recht auf inklusive Bildung ist ein Recht des Kindes. Eine inklusive Schulstruktur muss und kann den individuellen Bedürfnissen des Kindes gerecht werden. Wenn diese Möglichkeit besteht, im Rahmen der inklusiven Beschulung, entfällt nach unserer Erfahrung aus der Diskussion mit betroffenen Eltern der Ruf nach diesen sonderschulischen Strukturen.

Trotzdem ist nach Darlegung des Deutschen Menschenrechtsinstituts der Anteil des sonderschulischen Bedarfs von 18% auf knapp 38% gestiegen. Neben einem Rechtsanspruch auf den Zugang zu einer allgemeinbildenden Schule für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen die Feststellung wichtig, dass das Land Thüringen neben dieser verpflichtenden Verankerung einer inklusiven Beschulung im Schulgesetzes die Ausführungsbestimmungen darauf ausrichten muss. In diesem Zusammenhang ist auch der Elternwille zur inklusiven Beschulung ihres Kindes bzw. zur individuellen Beschulung ihres Kindes bei sonderpädagogischen Förderbedarfen stärker und schneller zu berücksichtigen.

Auch müssen die finanziellen Mittel derart auskömmlich sein, dass genügend pädagogisches Personal gebunden werden kann und auch die Infrastruktur erhalten und insbesondere barrierefrei erweitert wird.

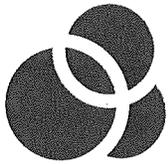
Bildung darf nicht abhängig vom Geldbeutel der Eltern sein, sei es in den Unterstützungsleistungen, der sächlichen Ausstattung oder in der eventuell notwendigen zusätzlichen Begleitung für Schülerinnen und Schüler mit Mehrbedarfen. Jedes Kind muss die Chance erhalten, eine Schulbildung entsprechend seines Leistungsvermögens zu erhalten. Die Herstellung der Barrierefreiheit und inklusive Beschulung ist hier grundlegend wichtig, damit jedes Kind entsprechend seinem Leistungsvermögen diese Schulbildung erhalten kann.

Die Schulleitung der allgemeinbildenden Schulen und Berufsbildenden Schulen muss selber in die Lage versetzt werden, förderschulische und inklusive Angebote bedarfsgerecht einzubinden und das Profil darauf auszurichten.

Die Weiterentwicklung des gemeinsamen längeren Lernens ist in Form von Gesamtschulen verstärkt auszubauen und inklusiv auszurichten. Schulstandorte mit mehreren Schularten schließen sich zu Gesamtschulen zusammen. Förderschulen werden nicht länger in regionale oder überregionale Angebote unterschieden, sondern entwickeln sich zu Förderzentren oder inklusiv ausgerichteten allgemein- bzw. berufsbildenden Schulen bzw. Gesamtschulen weiter. Die Förderschwerpunkte sind nach den zusätzlichen didaktischen und methodischen Vorgehensweisen zu ergänzen (z.B. Gehörlosigkeit, Autismus oder durchgängig kranke Schülerinnen und Schüler)

Begründung:

Exkludierende Sonderschulwelten verhindern ein gemeinsames Lernen, gemeinsame Ausbildung und gemeinsames Arbeiten. In Zeiten von stagnierenden Bevölkerungszahlen ist es allein schon deshalb volkswirtschaftlich interessant, von vornherein inklusive Strukturen zu schaffen. Nicht nur Menschen mit Behinderungen partizipieren von einer von vornherein inklusiven Bildungswelt, die dann weiterführt zu einer inklusiven Ausbildungs-, Arbeits- und Lebenswelt. Nur gemeinsames Lernen, Leben und Arbeiten schafft einen Mehrwert für

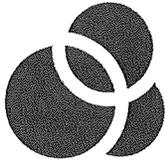


LIGA Selbstvertretung Thüringen

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung
von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e. V.

weitere Entwicklungen auf diesem Weg. Und dieser wird maßgeblich geprägt durch ein verpflichtendes Schulsystem für alle Beteiligten in einer auf das gemeinsame Interagieren ausgelegten Schule mit inklusiv verpflichtendem Charakter. Studien zeigen auf, dass der Mehrwert auf allen Ebenen des Lernens für alle Seiten erheblich ist. Das setzt sich in der Lebens- und Arbeitswelt fort. Das hat gesellschaftlich positive Effekte für eine zukünftige Lebens- und Arbeitswelt.

Schon jetzt zeigt sich der negative Effekt, wenn der Ausbau des Schulsystems nur auf notwendige Erhaltungsmaßnahmen beschränkt wird und nicht flächendeckend langfristig investiert wird. Mit der Neuausrichtung des Thüringer Schulgesetzes auf ein bedingungslos inklusives Schulsystem kann zukunftsweisend gegengesteuert werden. Statt einer exkludierenden Förderschullandschaft kann im Rahmen des Ausbaus der Gemeinschaftsschulen das Kurssystem zur individuellen Lernförderung eingesetzt und auf den individuellen Förderbedarf abgestimmt werden. Dies hat den positiven Nebeneffekt, dass weitere Schüler davon partizipieren können, die Wege zu einer Förderung einerseits, aber zum gemeinsamen Lernen andererseits stets kurz genug bleiben. So kann jederzeit ein individuelles Förderkonzept für den einzelnen Schüler angepasst werden und berücksichtigt die wirklichen Defizite als auch Fortschritte. Auch spätere Lernentwicklungen können wirkungsvoll begleitet werden, ohne dass die Kinder und Jugendlichen aus dem Sozialumfeld herausgerissen werden. Aus den Gesprächen mit den betroffenen Eltern und Schülern wird deutlich, dass sie das Recht auf eine geeignete schulische Bildung fokussieren, und zwar auf den individuellen Entwicklungsstand ihres Kindes. Sowohl engagierte Eltern als auch Eltern, die Unterstützung bedürftig sind, sehen sehr großes Potential in einer Schule, die individuelle Bedarfe aufgreifen kann und in der Lage ist, Hilfestellungen zu bieten und selbstständig zu strukturieren. Inklusive Schule hat von vornherein diese Strukturen an Bord, die sich individuell ausrichten lassen, ohne das gemeinsame Lernen und Zusammenleben zu vernachlässigen.



LIGA Selbstvertretung Thüringen

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung
von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e. V.

Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention: Bildung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,

- a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;
- b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;
- c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

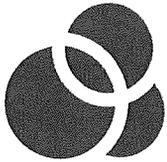
- a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;
- b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;
- c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;
- d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;
- e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

(3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem

- a) erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;
- b) erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;
- c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

(4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.

(5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.



LIGA Selbstvertretung Thüringen

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung
von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e. V.

Praxisbeispiel:

Wir sehen es bereits jetzt an der Zooparkschule Erfurt, dass das gemeinsame Beschulen von gehörlosen und hörenden Kindern dazu führt, dass hörende Kinder nebenbei Gebärdensprache lernen, gehörlose Kinder mit gleichaltrigen hörenden Kindern gemeinsam lernen und aufwachsen, denselben Unterrichtsstoff erhalten und bereits frühzeitig in der Lage sind, in einer Lebenswelt mit Hörenden zu interagieren. Der Effekt ist für beide Seiten förderlich und erzieht nebenbei zu vielschichtigen sozialen und fachlichen Herangehens- und Problemlösungsfähigkeiten in einer späteren Leben- und Arbeitswelt. Ist es nicht das, was Schule unter anderem abbilden soll?

Wissenserwerb und Abschlüsse

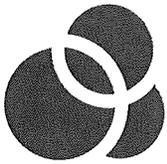
In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass Übergänge zwischen allen Schularten, vom Kindergarten in die allgemeinbildende Schule, von der allgemeinbildenden Schule an die Berufsschule besonders barrierearm zu gestalten sind, da hier erfahrungsgemäß die größten Schwierigkeiten sind, den Bildungsgang weiterhin mit dem Ziel eines anerkannten Abschlusses zu verfolgen. Es muss auch stärker der nonformale Wissens- und Kenntniserwerb berücksichtigt werden, um eine Berufsausbildung in einem anerkannten Beruf abschließen zu können. So muss bei vorliegenden Ausbildungsverträgen uneingeschränkt die berufsbildende Schule besucht werden können und ist nicht abhängig von vorliegenden Schulabschlüssen zu machen.

Die durch das BBiG und die HWO erreichbaren Ausbildungsabschlüsse sind durch barrierefreie bzw. barrierearme und inklusive Ausbildungswege sowie begleitende Maßnahmen der Förderzentren stärker zu strukturieren. Dies betrifft auch digitale Formen des Unterrichts bzw. die Unterstützung im gemeinsamen Unterricht durch Begleitung des Unterrichts in Gebärdensprache oder lautsprachbegleitenden Unterricht. Die zweijährigen Berufe müssen stärker inklusiv ausgerichtet und inhaltlich barrierefrei strukturiert werden und sollen nicht einfach ein untergeordneter Teil der dreijährigen Berufsausbildung sein.

Digitalisierung:

Die Digitalisierung der Schule ist hierbei ein weiterer wichtiger Baustein, um u.a. weitere Potentiale für Schülergruppen zu erschließen, die bisher nur schwer in den Unterricht inkludierbar waren oder im herkömmlichen Unterricht (der Förderschule!) nicht beschulbar (siehe autistische Kinder, die nach der Praxiserfahrung der Eltern häufig mit zu großen Klassenstärken überfordert sind oder aber aufgrund einseitiger Begabung in einer Förderschule unterfordert sind). Diese Digitalisierung muss ebenfalls von vornherein inklusive Konzepte einschließen, um einen vielseitigen Einsatz zu gewährleisten.

Neben dem Einsatz als didaktisches/methodisches Mittel ist der Einsatz digitaler Medien und des Online-Unterrichts grundsätzlich weiterzuentwickeln. Die digitale Lebens- und Arbeitswelt ist als mittlerweile reguläre Teil der Lebenswirklichkeit viel stärker abzubilden und stellt eine große Chance für inklusive Teilhabe dar. Schülerinnen und Schüler müssen darüber hinaus in die Lage versetzt werden, unabhängig von der finanziellen Situation ihres Elternhaus auf entsprechende Ausstattung zurück zu greifen. Auch das muss ins Schulgesetz aufgenommen werden. Neben der Benutzung von technischer Ausstattung als



LIGA Selbstvertretung Thüringen

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung
von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e. V.

Leihgaben betrifft das auch die zur Verfügung gestellte Infrastruktur, um digital bzw. online lernen zu können.

Des Weiteren sind in den Gymnasien neue Spezialklassen oder Spezialgymnasien bildbar, um beispielsweise zukünftige digitale Entwicklungen abbilden. Diese sind jeweils von vornherein inklusiv auszurichten. Auch weiterführende Schulformen sind zwingend inklusiv auszurichten.

Flexibilisierung:

Schulsysteme müssen flexibler auf Entwicklungen und Bedarfe reagieren können. Dazu gehört es, alternative Beschulungsformen stärker anzuerkennen, die die Ziele fördern, der Schulpflicht nachzukommen und die dazu in der Lage sind, die jeweiligen Ziele des Schulabschlusses zu erreichen. Daneben halten wir es für wichtig, die Position des Schuldirektors/des Schulleiters massiv zu stärken, um das Schulprofil stärker inklusiv ausrichten zu können und fachlich zu profilieren. Neben der sachlichen Infrastruktur ist hier auch die personale Infrastruktur zu beachten, die konsequenterweise in die „Wertschöpfung“ des Lehr – und Lernprozesses an der Schule subsummiert werden soll und nicht in den weiteren Ausbau einer behördlichen Infrastruktur münden sollte.

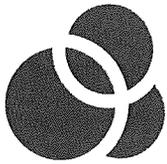
Inklusion

Als Voraussetzung müssen in einem langfristigen Prozess die Schulen in Thüringen zwingend inklusiv ausgerichtet werden, anstatt parallel verstärkt ein separierendes Förderschulsystem fest zu schreiben. Das verbraucht zweigleisig Ressourcen, die in einem System besser zur Unterstützung eingesetzt werden können. Des Weiteren müssen alle Beteiligten in diesen Prozess eingebunden werden, um ihn erfolgreich zu gestalten und auch langfristig die (positive) Unterstützung zu versichern.

Besonders wichtig ist uns die Tatsache, dass auch im Rahmen der jeweiligen gesetzgebenden Verfahren über das Schulgesetz hinaus Eltern und ihre Kinder, die einen zusätzliche Förderbedarf benötigen, nicht als Bittsteller abgetan werden. Sie sind Kooperationspartner auf Augenhöhe und dem entsprechend in sämtliche Entscheidungsprozesse einzubeziehen. Sie fordern unbürokratische Prozesse, damit dem schulpflichtigen Kind zeitnah die Unterstützung zukommt, um das Recht auf Schule auch umsetzen zu können.

Daneben muss bei aktuellen Fällen, wo „von Amts wegen“ keine Unterstützung für einen Schulbesuch gewährleistet werden kann, trotzdem die tatsächliche Schulzeit angerechnet werden. Ansonsten haben im schlimmsten Fall (dieser liegt bei einem autistischen Kind vor) die Kinder trotz Begabung keinen Schulabschluss, geschweige die Mindestschulpflicht erfüllt. Somit ist ihnen in ihrem späteren Leben eine weiterer Bildungsweg verwehrt und wir verlieren wertvolle Menschen, die sich in die Arbeits- und Lebenswelt erfolgreich einbringen könnten.

Schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler sollen das Recht haben, innerhalb einer inklusiven Schulform, eine vertretungsberechtigte Sprecherin bzw. Sprecher je Schule und je



LIGA Selbstvertretung Thüringen

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung
von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e. V.

Schulart zu wählen, die ihre Interessen vertreten. Dies trifft gleichermaßen auf Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund zu.

Ombudsstelle:

Auch die unabhängig agierende Ombudsstelle soll durch die zuständigen Schulen, Schulämter und Ministerium unterstützt werden, um Konflikte schlichten zu können und die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften zu prüfen. In die Ombudsstelle sind weitere Vertreter von Selbstvertretungsorganisationen für die Interessen von schwerbehinderten Schülerinnen und Schülern sowie Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund aufzunehmen, um Konflikte und die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen verstärkt klären zu können. Hier sind wir auch als Dachorganisation mindestens zu berücksichtigen.

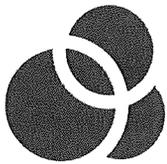
Für Arbeitnehmer gelten bereits Standards zur Erhaltung der Psychischen Gesundheit neben der sonstigen Gesundheitsprävention, insbesondere zur Stärkung der Resilienz. Angesichts der steigenden Belastungen, auch durch Mobbing, Bodyshaming, Ausgrenzung und Diskriminierung, muss dies Eingang in das Schulgesetz finden.

Zum Thüringer Gesetz zur Modernisierung des Schulwesens (DS 7/6573)

Zu den Punkten:

Artikel 1:

1. Die Bereitstellung ausreichender schulischer Angebote allein ist nicht ausreichend. Vielmehr muss für eine gelingende inklusive Beschulung auch ausreichend Personal zur Verfügung gestellt werden. Daher schlagen wir folgende Ergänzung vor:
„Das Land trägt Sorge, dass ausreichend Personal zur Verfügung gestellt wird, so dass allen Bedarfen gerecht wird.“
2. Die Ergänzung unterstützen wir.
11. Grundsätzlich ist aus unserer Sicht anzumerken, dass §45a im Thüringer Schulgesetz, wie es über die Seite des Landesrechts Thüringens abgerufen wurde, nicht vorhanden ist. Die Intention, dass beim digitalen Unterricht Kamera und Ton auf Wunsch des Lehrers einzuschalten sind, halten wir aus mehrfacher Hinsicht kritisch. Prinzipiell bedeutet dies einen Eingriff in die Privatsphäre des Schülers. Dies bedarf hoher datenschutzrechtlicher Anforderungen. Weiterhin kann das für Kinder mit Behinderung eine große Emotionale Belastung sein. Daher erachten wir diese Änderung als problematisch. Natürlich ist es in besonderen Situationen, wie beispielsweise Leistungsüberprüfungen, nachvollziehbar, derartige Regelungen zu finden. Diese sollten aber aus unserer Sicht klar im Gesetz benannt werden.
12. Analog zu unseren Anmerkungen zu Punkt 11 gilt dies auch für 12c.
17. Die Verpflichtung bei der Schulnetzplanung, Kooperationen mit Förderschulen zu prüfen, haben bisher nicht den aus unserer Sicht erwünschten Erfolg gebracht. Daher sollten die Möglichkeiten der Kooperationen intensiviert werden. Dies sollte sich auch im Gesetzestext wiederfinden.



LIGA Selbstvertretung Thüringen

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung
von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e. V.

Artikel 2: Änderung des Thüringer Lehrerbildungsgesetz

3. Im Paragraphen 12ThürLbG sollte die Befassung mit dem Thema Inklusion nicht nur vorgesehen, sondern verpflichtend werden. Dabei sind bereits in der Ausbildung künftiger Lehrkräfte Peers aktiv einbezogen werden, um frühzeitig Berührungspunkte abzubauen und die Vielfalt von Behinderungen aufzuzeigen.
4. Analog sollten die Ausführungen von Punkt 3 auch auf Punkt 4 angewendet werden.

Zum Thüringer Lehrerbildungsgesetz:

Hier befürworten wir die (ausführliche) Stellungnahme der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und Bündnis 90/Die Grünen. Wir verweisen lediglich darauf, dass die Flexibilisierung des Einsatzes von Lehrkräften sich nach deren höchsten Schulstufenabschluss richten muss, um Qualität und Bildungsziele in der jeweiligen Klassenstufe und Leistungsform zu gewährleisten.

Hier ist es ebenso unerlässlich, dass auch Lehrkräfte mit Behinderung inklusiv unterrichten können und die Lehrerbildung entsprechende barrierefreie Zugänge aufweisen muss.

Als LIGA Selbstvertretung sehen wir die gesellschaftliche und menschenrechtliche Notwendigkeit, Lehrer aller Schulformen und Schulstoffen dazu zu befähigen, Unterricht inklusiv zu organisieren, durchzuführen oder zu begleiten. Das notwendige Wissen ist verstärkt in der Lehrerausbildung zu verankern und schließt beispielsweise auch den Erwerb der Deutschen Gebärdensprache als Zweitsprache mit ein:

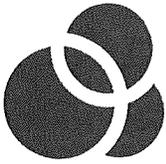
§1 (2) Die Lehrerbildung vermittelt die für die professionelle Tätigkeit als Lehrkraft an Schulen erforderlichen fachwissenschaftlichen, wissenschaftlich-künstlerischen, bildungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen und entwickelt die personalen und sozialen Kompetenzen weiter. Sie fördert die Fähigkeit zur Zusammenarbeit an der Schule, mit anderen Schulen sowie sonstigen schulischen und außerschulischen Einrichtungen, deren Mitwirkung zur Unterstützung einer innovativen und inklusiven Schulentwicklung erforderlich ist. Die Lehrerbildung ist den Prinzipien der Bildung für nachhaltige Entwicklung und der Umsetzung der durch Deutschland ratifizierten Gesetze und Menschenrechte verpflichtet. Darüber hinaus beinhaltet sie auch die zielgerichtete Qualifizierung für besondere Aufgaben der Lehrertätigkeit.

Des Weiteren soll der Vorbereitungsdienst stärker von den zeitlichen Startterminen dauerhaft flexibilisiert werden und höhere Bewerberzahlen ermöglichen, um den Lehrermangel effektiv zu begegnen:

§ 23

Ziel des Vorbereitungsdienstes

Die für den schulartbezogenen Vorbereitungsdienst zugelassenen Bewerber werden in einem pädagogisch-praktischen Vorbereitungsdienst zur professionellen Tätigkeit in einem Lehramt befähigt und schließen die Zweite Phase der Lehrerbildung mit der Zweiten Staatsprüfung für ein Lehramt (Lehramtsbefähigung) ab. Hierbei sind in der Umsetzung zur Sicherstellung des notwendigen Lehrpersonals flexible Termine zum Einstieg in den Vorbereitungsdienst zu



LIGA Selbstvertretung Thüringen

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung
von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e. V.

gewährleisten sowie die aktuellen, aber insbesondere die mittel- und langfristigen Bedarfe an Lehrpersonal zugrunde zu legen, um eine ausreichende Versorgung an Lehrern in einem Lehramt zu sichern.

Zum Gesetzentwurf

Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Schulgesetzes – Gute Bildung und Stärkung der Elternrechte (DS 7/5371)

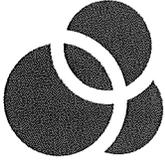
Folgende Anmerkungen möchten wir Ihnen zu diesem Gesetzentwurf geben:

Artikel 1:

1. Diese Änderung begrüßen wir und lehnen sie gleichermaßen ab. Begrüßenswert ist die Fokussierung auf die individuellen Fähigkeiten und den Auftrag, diese zu fördern. Hier erwarten wir uns größere Anstrengungen und Hinwendung zum einzelnen Schüler mit all seinen Besonderheiten. Gleichzeitig lehnen wir die Streichung des gemeinsamen Lernens ab. Ziel muss es sein, Menschen mit und Menschen ohne Behinderung frühestmöglich und dauerhaft gemeinsam zu unterrichten. Dadurch werden Berührungspunkte abgebaut und die Vielfalt menschlichen Lebens tagtäglich wahrgenommen.
2. Wir erkennen an, dass die Gewinnung und der Einsatz von Personal an den Schulen schwierig sind. Jedoch darf der Besuch einer Förderschule nicht an fehlende Fördermöglichkeiten an allgemeinbildenden Schulen geknüpft werden. Daher sind die allgemeinbildenden Schulen in die Lage zu versetzen, alle Schülerinnen und Schüler ein für sie passendes Angebot zu unterbreiten. Sollte durch das Wunsch und Wahlrecht der Schüler oder Eltern dennoch der Besuch einer Förderschule favorisiert werden, ist dies zu akzeptieren. Die Erlangung der Abschlüsse, wie im Gesetzesentwurf angesprochen, lässt sich in der Realität leider nicht nachvollziehen. Die Antwort auf eine Kleine Anfrage zeigt leider eindrücklich, dass 2/3 der Abgänger einer Förderschule diese ohne Abschluss verlässt.
5. a: Die Änderung von §8a lehnen wir ab, weil der Auftrag der UN-Behindertenrechtskonvention nichts über die Kapazitäten als Bildungsvoraussetzung aussagt. Natürlich wissen wir um die knappen Ressourcen, diese dürfen aber nicht als Argument herhalten, ein inklusives Schulsystem zu verhindern. Daher müssen sowohl das Land als auch die Kommunen in die Lage versetzt werden, die Voraussetzungen für das gemeinsame Lernen zu schaffen. Je eher sich hier alle auf den Weg machen, umso schneller kann dieses Ziel erreicht werden.
b: Das Wahlrecht der Eltern muss gewürdigt und beachtet werden. Hier muss aber darauf hingewirkt werden, dass die allgemeinbildenden Schulen auch für Eltern von Kindern mit Behinderung, attraktive Angebote machen können.

Zum Antrag „Inklusive Schulentwicklung in Thüringen weiter unterstützen“

Dem Antrag können wir insoweit zustimmen, als dass die Coronapandemie für viele Probleme, auch bei Kindern mit Behinderung, gesorgt hat. Folglich konnten Ziele nicht erreicht werden, um ein besseres gemeinsames Lernen zu ermöglichen. Jedoch sind nicht alle diese Probleme durch die Pandemie entstanden und daher darf diese auch nicht als Argumentation für alle Missstände verwendet werden.



LIGA Selbstvertretung Thüringen

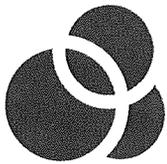
LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung
von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e. V.

Grundsätzlich befürworten wir die Berichterstattung der Landesregierung, um ein besseres Bild der Lage zu erhalten.

Zum Antrag „Kinder in den Mittelpunkt stellen – für starke Förderschulen und hochwertigen gemeinsamen Unterricht

Wir begrüßen, dass im Antrag auf die Anforderung der UN-Behindertenrechtskonvention Bezug genommen wird und damit anerkannt wird, dass das gemeinsame Lernen in den Mittelpunkt zu stellen ist. Eine Stärkung der Förderschulen, wie in II. Abs. 3 gefordert, lehnen wir ab. Hier fordern wir eine stärkere Vernetzung von Schularten. Dies kann bspw. durch eine bessere Kooperation von Pädagogen an Förderschulen und allgemeinbildenden Schulen gelingen. Ausdrücklich begrüßen wir den Ansatz in III. Abs. 2, dass Kosten für die Schülerbeförderung nicht ausschlaggebend sein dürfen. Vielmehr muss es Eltern möglich sein, die Kindern mit sonderpädagogischen Förderbedarf haben, die für sie passende Schule zu finden und eine Beschulung dort auch durch Fahrtkostenübernahme zur realisieren. Oberstes Ziel muss es sein, entgegen III, Abs. 3 den gemeinsamen Unterricht nicht nur weiterzuentwickeln, sondern als Maßstab für die Förderschulen aufzustellen. Ausdrücklich begrüßen wir das Ziel in III, Abs. 5 die Barrierefreiheit in den Schulen auszubauen. Der Besuch einer Schule darf nicht an der Eingangstür scheitern!

In der Anlage 2 erhalten Sie unsere Vorschläge zur Weiterentwicklung des Thüringer Schulgesetzes in aufsteigender Reihenfolge gemäß dem Paragraphen des Gesetzestextes.



LIGA Selbstvertretung Thüringen

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung
von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e. V.

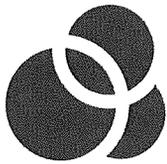
Anlage 2 Gesetzesänderungen

§ 1 Recht auf schulische Bildung

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf diskriminierungsfreie und gewaltfreie schulische Bildung und Förderung. Das Recht wird nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährleistet.

§ 2 Gemeinsamer Auftrag für die Thüringer Schulen

- (1) Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule in Thüringen leitet sich ab von den grundlegenden Werten, wie sie im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und in der Verfassung des Freistaats Thüringen niedergelegt sind. Die Schule erzieht zu einem selbstbestimmten Leben, zur Achtung vor dem menschlichen Leben, zur Verantwortung für die Gemeinschaft, zu einem gewaltfreien und friedlichen Zusammenleben weltweit und zu einem verantwortlichen Umgang mit der Umwelt und der Natur. Sie pflegt die Verbundenheit mit der Heimat in Thüringen und in Deutschland, fördert die Offenheit gegenüber Europa und weckt das Verantwortungsgefühl für alle Menschen in der Welt. Wesentliche Ziele der Schule sind die Vermittlung von Wissen und Kenntnissen, die Entwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten, die Vorbereitung auf das Berufsleben und auf die Lebenspraxis, die Befähigung zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zur Mitgestaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie zum bewussten, selbst bestimmten und kritischen Umgang mit Medien, die Erziehung zur Aufgeschlossenheit für Kultur und Wissenschaft sowie die Achtung vor den religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen anderer. Die Schüler lernen, ihre Beziehungen zu anderen Menschen nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit, der Solidarität und der Akzeptanz sowie der Gleichberechtigung der Geschlechter, einer inklusiven Gesellschaft und unter Einbezug der durch Deutschland anerkannten menschenrechtlichen Grundsätze und der verschiedenen Lebensweisen zu gestalten. Dabei werden die Schüler darauf vorbereitet, ihr Leben selbstbestimmt zu gestalten, Aufgaben in Familie, Gesellschaft und Staat zu übernehmen und dazu angehalten, sich im Geiste des Humanismus und der christlichen Nächstenliebe für die Mitmenschen einzusetzen. Die Schule fördert den Entwicklungsprozess der Schüler zur Ausbildung ihrer Individualität, zu Selbstvertrauen und eigenverantwortlichem Handeln. Sie bietet Raum zur Entfaltung von Begabungen sowie für den Ausgleich von Bildungsbenachteiligungen. Die natürlichen Rechte der Eltern und die ihnen obliegenden Pflichten zur Erziehung ihrer Kinder bleiben davon unberührt. Die Schule wirkt Mobbing und Gewalt aktiv entgegen. Sie setzt sich für Inklusion und Gleichberechtigung ein und befähigt die jungen Menschen, hierfür Verantwortung zu übernehmen.
- (2) Die Schulen sind im Rahmen ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags zur individuellen Förderung der Schüler als durchgängiges Prinzip des Lehrens und Lernens verpflichtet. Die Schulen haben den Auftrag, Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf vorrangig gemeinsam und inklusiv in den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, zu unterrichten; die Förderschulen



LIGA Selbstvertretung Thüringen

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung
von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e. V.

wirken dabei unterstützend mit. Das für das Schulwesen zuständige Ministerium entwickelt in Abstimmung mit den Schulträgern den Ausbau des gemeinsamen Unterrichts in Thüringen in einem „Entwicklungsplan Inklusion“, der die regionalen Gegebenheiten einbezieht; dieser wird jährlich evaluiert und fortgeschrieben.

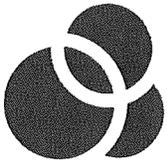
- (3) Bei der Gestaltung des Erziehungs- und Schulwesens wirken das Land, die kommunalen Gebietskörperschaften und die freien Schulträger mit den Eltern, den Lehrern, den Erziehern, den Sonderpädagogischen Fachkräften, den Schülern, den Mitarbeitern von öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, den Selbstvertretungsorganen von potentiell von Benachteiligung bedrohten jungen Menschen sowie weiteren Vertretern von Einrichtungen, die an der schulischen oder außerschulischen Bildung und Erziehung beteiligt sind, zusammen.

§ 3 Wahl der Schulart, der Schulform und des Bildungsganges

- (1) Die Eltern haben im Rahmen der jeweiligen Bestimmungen nach Maßgabe der Befähigung und Leistung des Schülers die Wahl zwischen den zur Verfügung stehenden Schularten (§ 4), Schulformen (§ 8) und Bildungsgängen sowie deren jeweiligen Bildungsmöglichkeiten; volljährige Schüler wählen selbst. Der Bildungsgang ist in der Regel ein inklusives schulisches Lehr- und Lernangebot, dessen Unterrichtsorganisation und Anforderungen das Erreichen eines bestimmten Abschlusses ermöglichen.
- (2) Die Schule, insbesondere der Klassenlehrer, der Beratungslehrer sowie der Schulleiter, unterstützt und berät die Eltern sowie die volljährigen Schüler bei der Wahl der Schullaufbahn.
- (3) Der Schulträger unterstützt die Eltern bei der Entscheidung nach Absatz 1 durch Bereitstellung von wohnortnahen schulischen Angeboten, die ein inklusives und längeres gemeinsames Lernen nach §6a ermöglichen.

§ 4 Schularten

- (1) Die Schularten sind im Freistaat Thüringen von vornherein inklusiv auszurichten. Im Freistaat Thüringen gibt es folgende Schularten:
1. die Grundschule,
 2. die Regelschule,
 3. die Gemeinschaftsschule,
 4. die Gesamtschule,
 5. das Gymnasium,
 6. die berufsbildenden Schulen,



LIGA Selbstvertretung Thüringen

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung
von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e. V.

7. das Kolleg und
8. die Förderschulen.

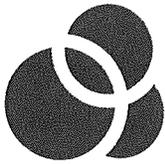
Die Regelschule mit den Klassenstufen 5 bis 10 vermittelt eine allgemeine und berufsvorbereitende Bildung und schafft die Voraussetzung für eine qualifizierte berufliche Tätigkeit oder den Übergang in weiterführende Bildungsgänge. Lebens- und Praxisorientiertes Lernen und berufliche Orientierung sind durchgängiges Prinzip des Unterrichts. Die Schüler erwerben mit dem erfolgreichen Besuch der Klassenstufe 9 den Hauptschulabschluss. Der Qualifizierende Hauptschulabschluss wird nach erfolgreichem Besuch der Klassenstufe 9 oder § 6 a Gemeinschaftsschule

Die Schüler der Gemeinschaftsschule lernen über die Klassenstufe 4 hinaus gemeinsam und werden entsprechend ihrer Leistungsmöglichkeiten, Begabungen und Interessen im vorwiegend inklusiven und binnendifferenzierenden Unterricht individuell gefördert. Die heterogene Zusammensetzung der Schülerschaft erfordert und ermöglicht unterschiedliche Formen der Lernorganisation, um die ganzheitliche Kompetenzentwicklung der Schüler auszubilden.

- (1) Gemeinschaftsschulen können auch durch Schulartänderung aus Grundschulen, Regelschulen, Gymnasien, Gesamtschulen und Förderschulen einzeln oder im Verbund entstehen, wobei eine Förderschule mit einer anderen allgemeinbildenden Schule zu verbinden ist. Tritt die Schule, von der das Bestreben zur Schulartänderung in eine Gemeinschaftsschule ausgeht, an die potentielle Verbundschule heran, dann hat der Schulleiter dieser Schule hierzu einen Beschluss der Schulkonferenz herbeizuführen. Der Schulträger hat bei Errichtung der Gemeinschaftsschule zur Erteilung des Einverständnisses nach § 13 Abs. 4 Satz 1 ein pädagogisches Konzept nach Absatz 2 vorzulegen. Bei einer Schulartänderung hat der Schulträger ein von den beteiligten Schulen entwickeltes pädagogisches Konzept vorzulegen, das auch die Entwicklung der jeweiligen Schule zur Gemeinschaftsschule beschreibt. Für eine Gemeinschaftsschule ohne gymnasiale Oberstufe hat der Schulträger in dem Konzept ein Gymnasium, eine kooperative Gesamtschule oder eine Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe nach § 4 Abs. 4 Satz 1 als kooperierende Schule zu bestimmen. Diese soll im Einzugsgebiet der Gemeinschaftsschule liegen.

In Kooperationsvereinbarungen legen die beteiligten Schulen Inhalt und Struktur der Zusammenarbeit fest.

Alle bestehenden oder zukünftigen Grund-, Regel-, Gemeinschaftsschulen, für die ein gemeinsamer Schulstandort besteht, sollen innerhalb von 5 Jahren in die Form einer Gemeinschaftsschule mit gemeinsamem und inklusivem Lernen überführt werden. Dieser Absatz gilt mit der Maßgabe, dass kein Beschluss der Schulkonferenz der Verbundschulen und kein Einverständnis des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums nach § 13 Abs. 4 Satz 1 erforderlich ist.



LIGA Selbstvertretung Thüringen

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung
von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e. V.

§ 6 b Gesamtschule

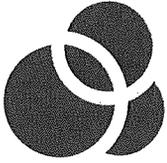
- (1) Gesamtschulen werden inklusiv integrativ oder kooperativ geführt. Die Schüler können entsprechend ihrer Befähigung und Leistung den Hauptschulabschluss, den Qualifizieren- den Hauptschulabschluss, den Realschulabschluss, den schulischen Teil der Fachhoch- schulreife sowie die allgemeine Hochschulreife erwerben; § 4 Abs. 3 Satz 3 und 4 sowie § 4 Abs. 7 Satz 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 7 Gymnasium

- (1) Voraussetzung für den Übertritt in das Gymnasium ist eine bestandene Aufnahmeprüfung in Form eines Probeunterrichts. Die Aufnahmeprüfung ist nicht bestanden, wenn sie ergibt, dass der Schüler für den Besuch des Gymnasiums offensichtlich ungeeignet ist. Dabei sind barrierefreie Zugänge zu gewährleisten, die einen inklusiven Unterricht ermöglichen. Ein Schüler ist dann nicht geeignet, wenn nach seiner Befähigung und Leistung aufgrund einer pädagogischen Prognose eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht im Gymnasium nicht erwartet werden kann. Einer Aufnahmeprüfung bedarf es nicht, wenn bei einem Schüler aufgrund des Erreichens bestimmter Leistungsvoraussetzungen in einzelnen Fächern oder des Vorliegens einer auf seinen bisherigen Leistungen, seinem Leistungs- vermögen und seiner Leistungsbereitschaft beruhenden Empfehlung für den Bildungsweg des Gymnasiums eine erfolgreiche Mitarbeit am Gymnasium erwartet werden kann. § 17 Abs. 4 bleibt unberührt. Sowohl für die Aufnahmeprüfung in Form des Probeunterrichts als auch für die weitere Unterrichtsteilnahme ist sicherzustellen, dass förder- bzw. unterstützungsbedürftige Schüler im Sinne eines inklusiven und gemeinsamen Unterrichts nach § 2 Abs. 2 Satz 2 und § 8 a alle notwendigen Unterstützungsmaßnahmen und Hilfsmittel erhalten, die sie zu einer erfolgreichen Teilnahme am gemeinsamen Unterricht benötigen.
- (2) Für an einem Gymnasium gebildete Spezialklasse, z.B. Musik oder Sport, kann der Ausbildungsgang um eine Klassenstufe erweitert werden. An den Spezialgymnasien wird die Zeit der Qualifikationsphase auf drei Schuljahre gestreckt

§ 7 a Förderschule/Förderzentren

- (1) Förderschulen entwickeln sich zu Förderzentren, die die inklusive Beschulung an den allgemeinbildenden Schulen und Berufsschulen vorbereiten und fördern. Sie nehmen junge Menschen auf, die in anderen Schularten auch mit besonderen Hilfen dauernd oder vorübergehend nicht ausreichend gefördert werden. Förderzentren beraten, fördern, erziehen und unterrichten Kinder und Jugendliche, Schülerinnen und Schüler, auch im Bereich der Persönlichkeitsbildung. Förderzentren wirken an der Planung und Durchführung von Formen des gemeinsamen Unterrichts mit. Sie beteiligen sich zusammen mit Kindertageseinrichtungen und sonstigen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zudem an der Förderung von Kindern, Jugendlichen und Schülerinnen und Schülern zur Vermeidung sonderpädagogischen Förderbedarfs. Förderzentren sollen eine individuelle Förderung entsprechend dem sonderpädagogischen Förderbedarf erteilen, soweit möglich, die Aufhebung des



LIGA Selbstvertretung Thüringen

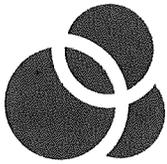
LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung
von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e. V.

sonderpädagogischen Förderbedarfs anstreben und dabei auf die Eingliederung in allgemeinbildende Schulen oder Berufsschulen hinwirken, die zu einem anerkannten Schulabschluss führen und auf eine berufliche Bildung vorbereiten. Dies betrifft auch digitale Formen des Unterrichtens bzw. die Unterstützung im gemeinsamen Unterricht durch Begleitung des Unterrichts in Gebärdensprache oder lautsprachbegleitenden Gebärden.

- (2) Förderzentren sind unterstützende sonderpädagogische Zentren für Unterricht, Förderung und Beratung. Sie kooperieren mit den allgemeinen Schulen, um jeden Schüler zu einem für ihn bestmöglichen Abschluss zu führen. Förderschulen sind Ganztagsfördereinrichtungen. Sie können mit Einrichtungen zur Unterbringung der Schüler verbunden sein; diese unterliegen nicht der Schulaufsicht.
- (3) Förderzentren bieten folgende Förderschwerpunkte und agieren sowohl regional als auch überregional:
 - a. Hören,
 - b. Sehen,
 - c. körperliche und motorische Entwicklung,
 - d. Lernen,
 - e. Sprache,
 - f. emotionale und soziale Entwicklung sowie
 - g. geistige Entwicklung.
 - h. Autistisches Verhalten
 - i. Dauerhaft kranke Schülerinnen und Schüler

Förderzentren koordinieren zur Unterstützung der Schulen ein landes- weites Netzwerk für ausgewiesene Förderschwerpunkte. Förderzentren können einen oder mehrere Förderschwerpunkte führen und als Beratungs- und Unter- stützungszentrum mit den ihnen in einem Netzwerkbereich zugeordneten allgemeinen Schulen (Netzwerkschulen) zusammenarbeiten. Vorgaben für die Größe von Netzwerkbereichen der regionalen Förderzentren legt das für das Schulwesen zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung fest. Bestehende Förderschulen können sich zu Förderzentren oder inklusiven allgemeinbildenden Schulen bzw. berufsbildenden Schulen entwickeln.

- (4) Die überregionalen Förderzentren können bei Bedarf folgende Bildungsgänge führen:
 1. Bildungsgang der Grundschule mit den Klassenstufen 1 bis 4,
 2. Bildungsgänge der Regelschule mit den Klassenstufen 5 bis 9 oder 10.
- (5) Die regionalen Förderzentren können bei Bedarf folgende Bildungsgänge führen:
 1. Bildungsgang der Grundschule mit den Klassenstufen 1 bis 4,
 2. Bildungsgänge der Regelschule mit den Klassenstufen 5 bis 9 oder 10,



LIGA Selbstvertretung Thüringen

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung
von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e. V.

3. Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung mit den Klassenstufen 1 bis 12.

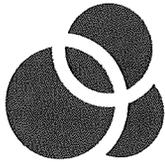
- (6) Schüler, denen der sonderpädagogische Förderbedarf im Lernen am Ende der Klassenstufe 8 aberkannt wird, können im Bildungsgang zum Erwerb des Hauptschulabschlusses an der Förderschule verbleiben. In begründeten Ausnahmefällen können Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf auf Antrag des Schulleiters der allgemeinen Schule im Einvernehmen mit den Eltern oder auf Antrag der Eltern zeitweise nach Maßgabe der räumlichen, sächlichen und personellen Voraussetzungen zur Beschulung an einer Förderschule zugelassen werden. Besondere Unterrichtsformen nach § 45 Abs. 1 Satz 2 an allgemeinen Schulen sind vorrangig zu nutzen. Die Entscheidung trifft das zuständige Schulamt unter Beteiligung der jeweiligen Schulleiter der aufnehmenden und der abgebenden Schule.

§ 8 Schulformen der berufsbildenden Schulen

- (1) Formen der berufsbildenden Schulen sind:
 1. die Berufsschule,
 2. die Berufsfachschule,
 3. die Höhere Berufsfachschule,
 4. die Fachoberschule,
 5. das berufliche Gymnasium,
 6. die Fachschule und
 7. die Förderberufsschule.

- (2) Die Berufsschule führt in Teilzeitunterricht im Rahmen der dualen Berufsausbildung gemeinsam mit der betrieblichen oder der außerbetrieblichen Ausbildung zu beruflichen Qualifikationen. Der Unterricht an der Berufsschule kann an einzelnen Unterrichtstagen oder als Blockunterricht erteilt werden. Die Schüler erwerben mit dem Berufsschulabschluss einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss. Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die Erfüllung bestimmter Leistungsvoraussetzungen im Berufsschulabschluss sowie ausreichende Fremd- bzw. Zweitsprachenkenntnisse (dazu zählt Gebärdensprache als anerkannte Zweitsprache) führen zum Erwerb eines dem Realschulabschluss gleichwertigen Abschlusses. Schüler mit Realschulabschluss können mit dem Besuch der Berufsschule neben der beruflichen Qualifikation zusätzlich die Fachhochschulreife erwerben.

- (3) Das Berufsvorbereitungsjahr in schulischer oder kooperativer Form ermöglicht jungen Menschen ohne Hauptschulabschluss bei Erfüllung bestimmter Leistungsvoraussetzungen den Erwerb eines dem Hauptschulabschluss



LIGA Selbstvertretung Thüringen

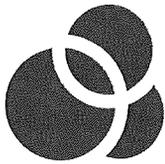
LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung
von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e. V.

gleichwertigen Abschlusses. Für junge Menschen mit Migrationshintergrund, bei denen nicht zu erwarten ist, dass sie den Abschluss des Berufsvorbereitungsjahres in einem Jahr erreichen werden, können entsprechende Angebote zum Erwerb der deutschen Sprache und grundlegender schulischer Bildung eingerichtet werden. Diese dem Berufsvorbereitungsjahr vorgeschalteten Angebote können ein- oder zweijährig ausgestaltet sein und aufeinander aufbauen. Für junge Menschen, die inklusive beschult werden, können durch die Förderzentren begleitende Maßnahmen eingerichtet werden. Bei Bedarf können diese als dem Berufsvorbereitungsjahr vorgeschaltete Angebote einjährig ausgestaltet sein und aufeinander aufbauen.

- (4) Die einjährige Berufsfachschule in schulischer oder kooperativer Form ermöglicht Jugendlichen mit Hauptschulabschluss den Erwerb einer beruflichen Qualifikation oder Teilqualifikation. Die zwei- oder dreijährige Berufsfachschule führt im Anschluss an den Hauptschulabschluss in Vollzeitunterricht bei Erfüllung bestimmter Leistungsvoraussetzungen zu einem dem Realschulabschluss gleichwertigen Abschluss und zu beruflichen Qualifikationen oder Teilqualifikationen.
- (5) Die Förderberufsschule führt Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Teilzeitunterricht im Rahmen der dualen Berufsausbildung oder im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) in der jeweils geltenden Fassung oder nach § 42m der Handwerksordnung in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, 2006 I S. 2095) in der jeweils geltenden Fassung gemeinsam mit der betrieblichen oder der außerbetrieblichen Ausbildung zu anerkannten und am Arbeitsmarkt verwertbaren beruflichen Qualifikationen, Teilabschlüssen oder Abschlüssen. Die Förderberufsschule vermittelt die gleichen Abschlüsse wie die Berufsschule. Sie kooperiert mit den Förderzentrum zur Unterstützung und Absicherung des sonderpädagogischen Bedarfs sowie im Rahmen einer Vorbereitung und Absicherung der inklusiven Beschulung an einer Berufsschule.

§ 8 a Gemeinsamer Unterricht, Feststellungsverfahren

- (1) Gemeinsamer Unterricht findet in den allgemeinen Schulen in enger Zusammenarbeit mit den Lehrern und Sonderpädagogischen Fachkräften der Förderzentren nach Maßgabe des § 7a statt. Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden zielgleich oder zieldifferent unterrichtet. Bei zielgleichem Unterricht werden die Schüler nach den für die allgemeinen Schulen geltenden Lehrplänen und Vorschriften in der Regel inklusiv unterrichtet. Organisatorische und methodische Abweichungen sind zulässig, soweit es der sonderpädagogische Förderbedarf erfordert. Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der geistigen Entwicklung werden, wenn nicht anders möglich, zieldifferent unterrichtet. Lernziele und Leistungsanforderungen richten sich für diese Schüler nach denen des Bildungsgangs zur individuellen Lebensbewältigung sowie nach einem sonderpädagogischen Förderplan.



LIGA Selbstvertretung Thüringen

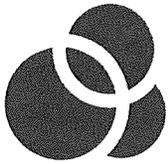
LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung
von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e. V.

- (2) Auf der Grundlage des sonderpädagogischen Gutachtens sowie nach Maßgabe der vorhandenen oder mit vertretbarem Aufwand zu schaffenden personellen, sächlichen und räumlichen Voraussetzungen legt das zuständige Schulamt für den Schüler den nächstgelegenen geeigneten Lernort im gemeinsamen Unterricht unter Einbeziehung des zuständigen Schulträgers und der Eltern fest. Hierzu kann die am Schulamt installierte Steuergruppe, welche über das Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen nach Satz 1 berät, einbezogen werden. Wird ein geeigneter Lernort an einer allgemeinen Schule nicht ermittelt, kann der Schüler anerkannte alternative Schulformen nach Maßgabe nutzen, wie zum Beispiel Förderzentren oder anerkannte alternative Schulformen (z.B. Online- Unterricht). Abweichend von der Festlegung nach Satz 1 ist nach ausführlicher Beratung der Eltern durch das zuständige Schulamt unter Berücksichtigung des Elternwillens (§ 3 Abs. 1 Satz 1) der Besuch einer anerkannten alternativen Schulform möglich.

§ 10 Ganztagschulen, Außerunterrichtliche Angebote

- (1) Ganztagschulen verbinden auf der Grundlage eines Ganztagschulkonzepts Bildung, Betreuung und pädagogische sowie sonderpädagogische Förderung und inklusive Angebote zu einer pädagogischen und organisatorischen Einheit. Dabei werden insbesondere der Sozialraum und die Schule als Lern- und Lebensort im Sinne des § 2 Abs. 4 einbezogen. Ganztagschulen können offen, teilgebunden und gebunden geführt werden. In den teilgebundenen und gebundenen Ganztagschulen findet ein rhythmisierter Tagesablauf statt. Für Schüler der Primarstufe besteht ein Anspruch auf inklusive Förderung in einem Schulhort von montags bis freitags mit einer täglichen Betreuungszeit von zehn Stunden unter Anrechnung der Unterrichtszeit. Für Schüler, die das Ganztagsangebot einer Schule in gebundener Form wahrnehmen, gilt dieser Anspruch mit dem Besuch der Schule als erfüllt; für die Ferien bleibt der Anspruch nach Satz 1 unberührt.
- (2) An den Grundschulen und Gemeinschaftsschulen mit Primarstufe sollen zur außerunterrichtlichen Bildung, Betreuung und Förderung der Schüler Schulhorte geführt werden (offene Ganztagschulen). Diese sind organisatorisch Teil der Schule und sind inklusiv möglichst barrierefrei zu gestalten. Der Besuch der Schulhorte ist freiwillig.
- (3) Schulen können auf Antrag des Schulträgers nach Zustimmung der Schulkonferenz bei Bedarf als Ganztagschulen in teilgebundener oder gebundener Form geführt werden, soweit die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen vorliegen.

Über den Antrag entscheidet das für das Schulwesen zuständige Ministerium. Dem Antrag ist ein geeignetes Ganztagschulkonzept der Schule beizufügen, das auch den Bedarf der Einrichtung als Ganztagschule begründet. Dabei sind inklusive Gesamtkonzepte besonders zu berücksichtigen.



LIGA Selbstvertretung Thüringen

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung
von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e. V.

§ 12 Schulversuche, Erprobungsmodelle

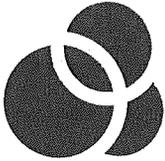
- (1) Durch Schulversuche soll die Weiterentwicklung des Schulwesens gefördert werden. Schulversuche werden an besonderen Versuchsschulen durchgeführt. Schulversuche müssen nach Anlage, Inhalt und Durchführung geeignet sein, neue Erkenntnisse über Organisationsformen des Unterrichts und über die Erziehung in den Schulen einschließlich neuer Schularten zu vermitteln oder zu sichern oder wesentliche inhaltliche Änderungen zu erproben. Dies betrifft insbesondere auch barrierefreie und digitale Konzepte, die ein gemeinsames und inklusives Lernen fördern.

§ 13 Schulen und Schulträgerschaft

- (1) Die Schulartänderung in eine Gemeinschaftsschule erfolgt grundsätzlich im Konsens zwischen dem Schulträger und der aufzuhebenden Schule und nach Maßgabe des § 6a(3), 2. Absatz. Die Schule erklärt den Willen zur Schulartänderung in eine Gemeinschaftsschule gegenüber dem Schulträger nach einem entsprechenden Beschluss der Schulkonferenz, der auch ein pädagogisches Konzept nach § 6 a Abs. 2 umfasst. Soweit mehrere Schulen an der Schulartänderung beteiligt sind, gilt Satz 2 für jede der beteiligten Schulen. Die Entscheidung des Schulträgers erfolgt innerhalb von sechs Monaten. Entspricht der Schulträger dem Beschluss der Schulkonferenz oder den Beschlüssen der Schulkonferenzen, beantragt er das Einvernehmen nach Absatz 4 Satz 1 und legt das pädagogische Konzept vor. Kommt ein Konsens nicht zustande, wirkt das zu- ständige Schulamt auf eine Einigung hin. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet das für das Schulwesen zuständige Ministerium, insbesondere unter Berücksichtigung der Schulnetzplanung des Schulträgers, über die Schulartänderung; die Entscheidung erfolgt im Einvernehmen mit dem für Kommunalrecht zuständigen Ministerium.

§ 14 Schulbezirke, Einzugsbereiche

- (1) Für jede Grundschule, jede Regelschule sowie jedes regionale Förderzentrum legt der Schulträger im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium einen abgegrenzten Schulbezirk fest; dieser kann auf der Grundlage einer entsprechenden Vereinbarung zwischen den beteiligten Schulträgern über das Gebiet eines Schulträgers hinausgehen. Hier sind die Bedarfe der Schüler, insbesondere im Rahmen einer inklusiven Beschulung zu berücksichtigen. Für mehrere Grundschulen oder Regelschulen kann jeweils ein gemeinsamer Schulbezirk festgelegt werden. Örtlich zuständig ist die Schule, in deren Schulbezirk der Wohnsitz des Schülers liegt; im Fall des Satzes 2 sind die Schulen im gemeinsamen Schulbezirk die örtlich zuständigen Schulen. Änderungen der Schulbezirke können im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium erfolgen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so kann das für das Schulwesen zuständige Ministerium einen Schulbezirk festlegen oder verändern, wenn es dafür ein dringendes öffentliches Interesse feststellt.



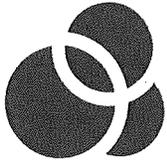
LIGA Selbstvertretung Thüringen

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung
von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e. V.

- (3) Für die Berufsschulen legt der Schulträger im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium und nach Anhörung der nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stellen Einzugsbereiche fest; diese können auf der Grundlage einer entsprechenden Vereinbarung für einzelne Ausbildungsberufe der Berufsschule über das Gebiet des Schulträgers hinausgehen. Die Einzugsbereiche für Landesfachklassen und andere überregionale Fachklassen legt das für das Schulwesen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Schulträger fest. Gleiches gilt für länderübergreifende Fachklassen. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, kann das für das Schulwesen zuständige Ministerium selbst Einzugsbereiche festlegen oder verändern, wenn ein öffentliches Interesse an einer über das Gebiet eines Schulträgers hinausgehenden Festlegung von Einzugsbereichen besteht, insbesondere wenn ansonsten in einzelnen Ausbildungsberufen die Zahl der Schüler eine für die Organisation des Unterrichts ausreichende Klassengröße nicht zustande kommen ließe. Örtlich zuständige Berufsschule ist in der Regel die, in deren Einzugsbereich der Ausbildungsort, bei Jugendlichen ohne Ausbildungsverhältnis, in deren Einzugsbereich der Wohnort liegt. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Das für das Schulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, Näheres zum Verfahren zur Festlegung von Einzugsbereichen durch Rechtsverordnung zu regeln. Grundsätzlich sind bei den Einzugsbereichen die Bedarfe zur inklusiven Beschulung der Schüler zu berücksichtigen.

§ 15 Gastschulverhältnis, Zuweisung

- (1) Auf Antrag der Eltern oder des volljährigen Schülers kann aus wichtigen Gründen der Besuch einer anderen als der nach § 14 örtlich zuständigen Schule gestattet werden (Gastschulverhältnis), insbesondere wenn
1. besondere pädagogische oder soziale Gründe vorliegen oder
 2. der Besuch einer anderen Schule dem Schulpflichtigen die Wahrnehmung des Berufs- ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses erheblich erleichtern würde.
 3. Der Besuch einer anderen Schule oder Schulform einen inklusiven gemeinsamen Unterricht erheblich erleichtern würde
- (2) Bei Grund- und Regelschulen sowie bei Förderzentren trifft die Entscheidung nach Absatz 1 das Schulumt im Einvernehmen mit den Eltern, in dessen Zuständigkeitsbereich der Schulpflichtige seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, nach Anhörung des abgebenden und im Ein- vernehmen mit dem aufnehmenden Schulträger unter Berücksichtigung der Aufnahmekapazität der aufnehmenden Schule.
- (3) Bei Berufsschulen trifft die Entscheidung nach Absatz 1 das für den Beschäftigungsort zuständige Schulumt und für Schüler ohne Beschäftigungsverhältnis das für den gewöhnlichen Aufenthalt zuständige Schulumt im Einvernehmen mit den Eltern bzw. der volljährigen Schülerin und dem volljährigen Schüler nach Anhörung des aufnehmenden und des abgebenden Schulträgers unter Berücksichtigung der Aufnahmekapazität der aufnehmenden Schule.



LIGA Selbstvertretung Thüringen

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung
von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e. V.

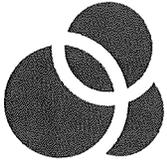
- (4) Das zuständige Schulamt kann einen Schüler, nur abweichend von § 14, nach Anhörung der Eltern und der betroffenen Schulträger einer bestimmten Schule zuweisen,
1. wenn eine Klassenbildung aufgrund der geringen Schülerzahl nicht möglich ist,
 2. wenn in dieser Schule Klassen oder Lerngruppen für besondere pädagogische Aufgaben oder für eine inklusive Beschulung eingerichtet sind, um eine gleichmäßige Auslastung der Schulen mit Schülern mit Migrationshintergrund, die einen Förderbedarf zum Erwerb der deutschen Sprache haben, zu erreichen,

§ 15 a Auswahlverfahren an allgemeinbildenden Schulen

- (1) Übersteigt bei der Anmeldung zur Einschulung die Zahl der Anmeldungen an einer Grundschule in einem gemeinsamen Schulbezirk nach § 14 Abs. 1 Satz 2 oder an einer Gemeinschaftsschule die Aufnahmekapazität, ist den Anträgen auf Aufnahme nach den folgenden Kriterien in abgestufter Rangfolge stattzugeben, wenn
1. die Grundschule oder die Gemeinschaftsschule die nächstgelegene Schule des Bildungsganges ist,
 2. eine anderweitige inklusive Beschulung nicht abgesichert werden kann
 3. Geschwisterkinder bereits die Schule besuchen. Im Übrigen entscheidet das Los.
- (2) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für die Sekundarstufe an einer Regelschule in einem gemeinsamen Schulbezirk nach § 14 Abs. 1 Satz 2, an einer Gemeinschaftsschule, an einer Gesamtschule oder an einem Gymnasium die Aufnahmekapazität, ist den Anträgen auf Aufnahme nach den folgenden Kriterien in abgestufter Rangfolge stattzugeben, wenn
1. Eine anderweitige inklusive Beschulung nicht abgesichert werden kann
 2. Geschwisterkinder bereits die Schule besuchen,
 3. die Schule die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges ist,
 4. die Eltern ausdrücklich ein bestimmtes Schulprofil oder ein bestimmtes Fremdsprachenangebot wünschen.

Im Übrigen entscheidet das Los. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 erfolgt die Aufnahme in ein Spezialgymnasium oder in eine Spezialklasse entsprechend den in der Eignungsprüfung erbrachten Leistungen.

Die Festlegung der Aufnahmekapazität erfolgt durch den Schulleiter in Abstimmung mit dem Schulträger und dem zuständigen Schulamt vor Durchführung des Aufnahmeverfahrens. Dabei sind die personellen, räumlichen und sächlichen Gegebenheiten im Rahmen einer insbesondere inklusiven Beschulung sowie



LIGA Selbstvertretung Thüringen

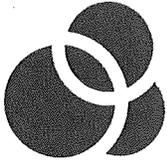
LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung
von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e. V.

die durch den Schulträger festzulegende Zügigkeit der Schule zu berücksichtigen.

- (3) Abweichend von den Absätzen 1 oder 2 sind im Auswahlverfahren vorrangig aufzunehmen:
1. bei einer durch Schulartänderung entstandenen Gemeinschaftsschule die Schüler mit Wohnsitz im ehemaligen Schulbezirk nach § 14 Abs. 1 Satz 1, sofern diesem Wohnsitz kein neuer Schulbezirk zugeordnet ist,
 2. Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, für die diese Schule nach § 8 a Abs. 3 von dem zuständigen Schulamt als geeigneter Lernort festgelegt wurde bzw. Schüler mit nachgewiesenen Bedarfen an den vorhandenen inklusiven Angeboten, die entsprechend dem Schulkonzept dieser Schule ausgewiesen sind
 3. die Schüler, die dieser Schule durch das zuständige Schulamt nach § 15 Abs. 4 zugewiesen wurden, sowie
 4. Schüler, bei denen ein Härtefall vorliegt; dies ist der Fall, wenn andernfalls aufgrund besonderer familiärer, sozialer oder verkehrsbedingter Situationen Belastungen entstehen würden, die das üblicherweise Vorkommende bei weitem überschreiten.
- (4) Wird die Aufnahme in die Schule aufgrund fehlender Aufnahmekapazität abgelehnt, soll das zuständige Schulamt einen schulpflichtigen Schüler nach Anhörung der Eltern und unter Berücksichtigung altersangemessener Schulwege einer anderen Schule mit demselben Bildungsgang zuweisen. Unterbleibt eine Anmeldung, kann das zuständige Schulamt einen schulpflichtigen Schüler unter den Voraussetzungen des Satzes 1 einer Schule zuweisen. Liegt die Schule, der der Schulpflichtige zugewiesen werden soll, im Zuständigkeitsbereich eines anderen Schulamtes, ist für die Zuweisung das Einvernehmen mit diesem herzustellen.

§ 15 b Auswahlverfahren an berufsbildenden Schulen und am Kolleg

- (1) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine berufsbildende Schule, mit Ausnahme der Berufsschule, oder für ein Kolleg die Aufnahmekapazität, führt eine Aufnahmekommission unter Leitung des Schulleiters ein Auswahlverfahren durch. § 15a Abs. 5 gilt entsprechend. Im Auswahlverfahren zulässige Auswahlkriterien sind:
1. Eignung und Leistung der Schülerin und des Schülers
 2. Eignung und Leistung der berufsbildenden Schule oder des Kollegs im Rahmen einer inklusiven Beschulung
 3. das Vorliegen von Härtefällen und
 4. die Dauer einer Wartezeit.



LIGA Selbstvertretung Thüringen

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung
von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e. V.

§ 17 Allgemeines zur Schulpflicht

- (1) Die Schulpflicht kann an einer öffentlichen Schule oder an einer Ersatzschule außerhalb Thüringens erfüllt werden. Der Besuch einer Schule außerhalb Thüringens zur Erfüllung der Schulpflicht ist dem Schulamt nach zu weisen. Für die Erfüllung der Berufsschulpflicht gilt § 15 Abs. 3 entsprechend.

- (2) Eine Befreiung von der Schulpflicht ist mit Ausnahme des § 19 Abs. 3 Satz 3 nicht möglich. Die Pflicht zum Schulbesuch kann auf Antrag der Eltern ruhen, wenn zwingende Gründe dies rechtfertigen; die Entscheidung trifft das zuständige Schulamt auf der Grundlage von fachärztlichen oder sonderpädagogischen Gutachten für jeweils bis zu einem Schuljahr. Entfallen die Voraussetzungen für das Ruhen, besteht erneut die Pflicht zum Schulbesuch. Die Zeit, in der die Schulpflicht ruht, wird auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet. In Ausnahmefällen können nach § 19 (1) die tatsächlichen Jahre zugrunde gelegt werden, um einen unmittelbar bevorstehenden Schulabschluss zu erreichen oder aber wenn die Schülerin bzw. der Schüler mit nachgewiesenem schulischen Leistungsvermögen durch den Nachweis seiner schulischen Fähigkeiten gehindert wird, weiterführende Bildungs- oder Berufsbildungsabschlüsse zu erzielen.

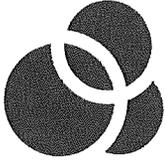
§ 19 Dauer der Vollzeitschulpflicht

- (1) Im Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung endet die Vollzeitschulpflicht nach zwölf Schulbesuchsjahren; eine Verlängerung des Schulverhältnisses um bis zu drei Jahre ist dem Antrag der Eltern durch das zuständige Schulamt stattzugeben, wenn der Schüler noch nicht über die Kompetenzen zur individuellen Lebensbewältigung verfügt, der weitere Besuch der Schule dies aber erwarten lässt. Das Schulverhältnis endet in jedem Fall zum Ende des Schuljahres, in dem der Schüler das 21. Lebensjahr, in begründeten Ausnahmefällen das 24. Lebensjahr, vollendet. Schüler, die das zehnte Schulbesuchsjahr vollendet haben, können auf Antrag der Eltern von der weiteren Schulpflicht befreit werden, wenn sie ein Ausbildungsverhältnis oder eine gleichwertige Maßnahme der Bundesagentur für Arbeit nachweisen. Die Entscheidung trifft das zuständige Schulamt nach Anhörung der Schule und Eltern.

§ 20 Erfüllung der Vollzeitschulpflicht

- (1) Die Vollzeitschulpflicht kann an den staatlichen Schulen der Schularten Grundschule, Regelschule, Gemeinschaftsschule, Gesamtschule, Gymnasium und an Förderzentren sowie durch den Besuch einer diesen Schularten entsprechenden Ersatzschule erfüllt werden.

- (2) Jugendliche mit erhöhtem Förderbedarf können im zehnten Jahr der Vollzeitschulpflicht, wenn eine gleichwertige Bildung gewährleistet ist, an Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit oder an von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium anerkannten gleichwertigen Maßnahmen der Jugend- und Sozialhilfe



LIGA Selbstvertretung Thüringen

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung
von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e. V.

teilnehmen. Die Entscheidung über die Teilnahme trifft das zuständige Schulamt im Einvernehmen mit den Eltern und volljährigen Schülerinnen und Schülern.

§ 25 Rechte des Schülers

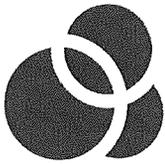
Jeder Schüler hat das Recht, eine seiner Befähigung und Leistung entsprechende schulische Bildung und Förderung zu erhalten; außergewöhnliche Begabungen werden in besonderer Weise gefördert. Möglichkeiten der inklusiven Beschulung sind der Schülerin und dem Schüler zur Verfügung zu stellen. Der Schüler hat das Recht, in allen ihn betreffenden Angelegenheiten informiert zu werden sowie auf Auskunft über seinen Leistungsstand und die Möglichkeiten seiner Förderung. Das Persönlichkeitsrecht des Schülers ist zu achten. Jeder Schüler hat das Recht, sich mit Beschwerden oder persönlichen Problemen und bei als ungerecht empfundener Behandlung oder Beurteilung an den Lehrer, an den Vertrauenslehrer, an die Schülervertretung, an den Schulleiter und an die Schulkonferenz oder an die Ombudsstelle zu wenden. Jeder Schüler hat ein Anhörungs- und Vorschlagsrecht gegenüber der Klassensprecherversammlung. Über alle wichtigen Angelegenheiten des Schulbetriebs ist der Schüler zu unterrichten.

§ 27 Schülergruppen

- (1) Die Schüler haben das Recht, sich an ihrer Schule zur Verfolgung von Zielen zusammenzuschließen, die innerhalb des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule nach § 2 liegen (Schülergruppen). Schülergruppen dürfen dafür Schulanlagen und Schuleinrichtungen benutzen. Der Schulleiter kann die Benutzung von Schulanlagen und Einrichtungen der Schule mit Auflagen gestatten oder verbieten, wenn schulische Belange dies erfordern. Die Schulkonferenz regelt Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen in der Schule.
- (2) Innerhalb des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule haben die Schüler das Recht, mit dem Ziel einer aktiven Betätigung zum gesellschaftlichen Gemeinwohl eine Schülerorganisation und am Wirtschaftsleben eine Schülerfirma zu gründen oder an einer solchen mitzuwirken; bei minderjährigen Schülern ist die schriftliche Einwilligung der Eltern erforderlich. Die Schülerorganisation und Schülerfirma sind eine schulische Veranstaltung, die der Zustimmung der Schulkonferenz bedarf, durch den Schulleiter genehmigt wird und von einem Lehrer der Schule betreut wird.

§ 28 Mitwirkung der Schüler

- (1) Die Schüler wirken sowohl durch den Klassenrat als auch durch selbstgewählte Schülervertretungen entsprechend ihrem Alter und ihrer Verantwortungsfähigkeit am schulischen Leben mit. Schülervertretungen werden für die Klasse oder den Stammkurs (Klassen- oder Kurssprecher), für die Schule (Schülersprecher), auf der Ebene des zuständigen Schulamtes je Landkreis und kreisfreier Stadt für jede Schulart (Kreisschülersprecher) und auf der Ebene des Landes für jede Schulart (Landesschülersprecher) gewählt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass jeweils zusätzlich je Schule und Schulart eine Vertretung für Schülerinnen und Schüler mit



LIGA Selbstvertretung Thüringen

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung
von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e. V.

Migrationshintergrund oder aufgrund einer Schwerbehinderung zu bilden ist. Auf der Ebene der Schule besteht als zusätzliches Mitwirkungsorgan die Klassensprecherversammlung. Aus begründetem Anlass, aber mindestens einmal im Schuljahr, kann die Schülervertretung der Schule eine Schülerversammlung einberufen; sie findet in Absprache mit dem Schulleiter während der Unterrichtszeit statt. Die Schüler werden bei den Wahlen der Schülervertretungen von den Lehrern, vom Schulleiter, vom Schulträger und von den Schulaufsichtsbehörden unterstützt. Die gewählten Schülervertretungen werden unmittelbar nach der Wahl von der Schule über ihre Aufgaben und Rechte informiert.

- (1a) Zur Planung des Unterrichts sowie zur Erörterung von Problematiken und Konflikten in den Klassen, kann ein Klassenrat an jeder Schulform ab der 1. Klasse gebildet werden. Bestehend aus den Schülern der Klasse und dem Klassenlehrer, soll dieser monatlich zusammenfinden.

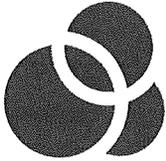
- (2a) Schüler und Schülervertretungen haben das Recht, sich in allen Fragen, die ihre Mitbestimmungsrechte betreffen, an die zentrale Ombudsstelle zu wenden. Die Ombudsstelle ist unabhängig und nicht weisungsgebunden. Sie hat einen Informations- und Beratungsauftrag, nimmt Beschwerden entgegen, prüft die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und vermittelt in Konfliktfällen. Die Ombudsstelle ist bei Notwendigkeit von den beteiligten Schule, dem zuständigen Schulamt und für das Schulwesen zuständige Ministerium an zu hören und zu unterstützen, um in Konfliktfällen vermitteln zu können und die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen zu prüfen.

§ 29 Vertrauenslehrer

Die Vertrauenslehrer an der Schule pflegen die Verbindung zwischen dem Schulleiter und den Lehrern einerseits und den Schülern andererseits. Sie beraten die Einrichtungen der Schülermitwirkung, vermitteln bei Beschwerden und sind erste Ansprechpartner des Ombudsrates. Die Klassensprecherversammlung wählt mindestens zwei Vertrauenslehrer für jeweils ein Schuljahr.

§ 30 Pflichten des Schülers

- (1) Der Schüler hat die Pflicht, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen und die übrigen als verbindlich erklärten schulischen Veranstaltungen zu besuchen (§ 23 Abs. 1). Er ist verpflichtet, sich am Unterricht zu beteiligen und die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. Dabei sind die Vorgaben des Lehrers gerade in Bezug auf eine digitale Lernumgebung verpflichtend, soweit pädagogische Gründe vorliegen und die technischen Voraussetzungen gegeben sind. Dabei sind bei nachgewiesenem Bedarf der Schülerin und des Schülers die notwendigen Rahmenbedingungen durch die Schule und das zuständige Schulamt sicher zu stellen, um diese Pflichten erfüllen zu können.



LIGA Selbstvertretung Thüringen

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung
von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e. V.

- (2) Neben den Pflichten nach Absatz 1 besteht die Pflicht zur Teilnahme an Tests, Befragungen oder Erhebungen, wenn diese für Vergleichsuntersuchungen nach § 57 Abs. 6 geeignet und erforderlich sind, sowie zur Beteiligung an Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 40 b Abs. 2 und 3. Dafür sind Barrierefreie oder barrierearme Zugänge für die beteiligte Schülerin und den beteiligten Schüler zu gewährleisten.
- (3) Der Schüler hat alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb oder die Ordnung der von ihm besuchten Schule oder einer anderen Schule stören könnte. Dies betrifft nicht mit der Schule, dem Schulträger oder dem Schulamt abgestimmte Maßnahmen im Rahmen der inklusiven oder barrierefreien Beschulung.

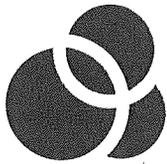
§ 32 Mitwirkung der Eltern

- (1) Die Eltern wirken durch gewählte Elternvertretungen in Angelegenheiten mit, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind. Elternvertretungen werden an den einzelnen Schulen für die Klassen, für die Stammkurse und die gesamte Schule, bei den zuständigen Schulämtern und auf Landesebene gewählt. Hierbei ist je Schule, bei den Schulämtern und auf Landesebene je ein zusätzlicher Vertreter für schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler sowie Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund zu wählen.
- (2) § 28 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 33 Schulleiter

- (1) Der Schulleiter ist für einen ordnungsgemäßen Schulbetrieb und Unterricht sowie gemeinsam mit den Lehrern für die Bildung und Erziehung der Schüler verantwortlich. In Erfüllung dieser Aufgaben ist er den Lehrern, den Erziehern und den Sonderpädagogischen Fachkräften gegenüber weisungsberechtigt; gegenüber dem sonstigen unterstützenden Personal an der Schule übt er das Weisungsrecht im Rahmen der von dem jeweiligen Dienstherrn oder Arbeitgeber getroffenen allgemeinen Anordnungen aus. Er leitet an, berät die Lehrer und das sonstige pädagogische Personal und sorgt für deren Zusammenarbeit.

Der Schulleiter ist bei der im Rahmen des Auswahlprozesses und der Entscheidung zur Einstellung des pädagogischen Personals an seiner Schule zu beteiligen. Der Schulleiter ist bei der Einstellung des unterstützenden Personals an seiner Schule zu beteiligen. Er fördert die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrer und des sonstigen pädagogischen Personals und hat dafür Sorge zu tragen, dass diese ihre Fortbildungsverpflichtung wahrnehmen. Die von ihm besuchten Unterrichtsstunden bespricht er mit den Lehrern. Der Schulleiter übt das Hausrecht aus und vertritt die Schule nach außen. Die äußeren Schulangelegenheiten werden in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger durchgeführt.



LIGA Selbstvertretung Thüringen

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung
von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e. V.

§ 34 Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte

- (4a) Die Lehrer für Förderpädagogik und die sonderpädagogischen Fachkräfte sind für die Förderzentren oder die allgemeine Schule im gemeinsamen Unterricht tätig. Sie erfüllen Aufgaben der sonderpädagogischen Förderung und Beratung an allgemeinen Schulen sowie der Prävention sonderpädagogischen Förderbedarfs, insbesondere in der Schuleingangsphase der Grundschulen und Gemeinschaftsschulen. Daneben können Lehrer für Förderpädagogik auch eigenständigen Unterricht an allgemeinen Schulen erteilen.
- (1) Zur Unterstützung eines barrierefreien und inklusiven Unterrichts sowie zur Unterstützung des Unterrichts beim Erziehen, Beraten, Betreuen und Fördern der Schüler, insbesondere mit Bildungsdefizit und mit Migrationshintergrund, können pädagogische Assistenzkräfte im Landesdienst an Staatlichen Schulen tätig werden. Sie arbeiten mit dem Personal der Schulen zusammen, an denen sie eingesetzt werden und helfen bei der Bewältigung besonderer Herausforderungen (z.B. Gebärdensprache) im Schulalltag. Die fachlichen Voraussetzungen werden durch das für das Schulwesen zuständige Ministerium festgelegt. Abweichend können bei Bedarf Einzelregelungen getroffen werden.

§ 35 Sonstiges unterstützendes Personal an Schulen

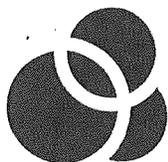
- (1) Zur dauerhaften Unterstützung der Schulleitung und der Lehrerschaft bei der Bewältigung anfallender schultypischer Aufgaben kann eine Schulverwaltungsassistenz an einer oder mehreren staatlichen Schulen eingesetzt werden. Die jeweiligen fachlichen Voraussetzungen werden durch das für das Schulwesen zuständige Ministerium festgelegt. Abweichend können bei Bedarf Einzelregelungen getroffen werden.

§ 35 a Schulsozialarbeit

Zur Unterstützung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule sollen in allen Schularten und Schulformen bedarfsgerecht Schulsozialarbeiter der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder der Träger der freien Jugendhilfe als sonstiges unterstützendes Personal tätig werden. Deren Aufgaben bestimmen sich nach den Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch und des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes in der Fassung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 1) in der jeweils geltenden Fassung. Schulsozialarbeit setzt eine enge Abstimmung zwischen der jeweiligen Schule, dem Schulträger und den Jugendhilfeträgern voraus. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben arbeiten die Schulsozialarbeiter mit allen am Schulleben Beteiligten vertrauensvoll zusammen.

§ 38 Schulkonferenz

- (1) Die Schulkonferenz berät Fragen, die Schüler, Eltern, Lehrer und Erzieher gemeinsam betreffen, und gibt Empfehlungen. Die Lehrerkonferenz, die



LIGA Selbstvertretung Thüringen

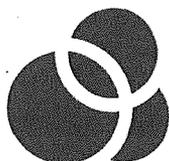
LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung
von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e. V.

Schulelternvertretung und die Schülervertretung sind berechtigt, zu diesen Fragen Anträge an die Schulkonferenz zu richten. Der Schulkonferenz ist insbesondere Gelegenheit zu einer vorherigen Stellungnahme zu geben:

1. zu wesentlichen Festlegungen der Schulorganisation, soweit nicht eine Mitwirkung der Eltern oder Schulelternvertretung vorgeschrieben ist,
2. zu Maßnahmen nach § 10 Abs. 4, nach § 13 Abs. 4 Satz 1 und nach § 14 Abs. 1 Satz 1 und 2,
3. zu Maßnahmen der Schulwegsicherung, der Schülerbeförderung und der Unfallverhütung in Schulen,
4. zur Kooperation der Schule mit den öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe,
5. zu Baumaßnahmen im Bereich der Schule,
6. zum Erlass von Verhaltensregeln für den geordneten Ablauf des äußeren Schulbetriebs(Hausordnung),
7. zur Verwendung der den Schulen zur freien Verfügung zugewiesenen Haushaltsmittel,
8. zu weiteren Angelegenheiten, die ihr durch Rechts- und Verwaltungsvorschrift zur Stellungnahme zugewiesen sind.
9. Zu Maßnahmen der Schule zur Herstellung und Sicherstellung von Barrierefreiheit und Inklusion in Schulen

Die Schulkonferenz kann ferner auf Antrag eines Betroffenen in Konfliktfällen zwischen Schülern und Lehrern sowie Schülern und Erziehern vermitteln. Hier ist ebenfalls der Ombudsrat auf Verlangen von Eltern, Schülern oder Lehrern, Erziehern und sonstigem pädagogischen Personal hinzuzuziehen und zu hören.

- (2) In den Fällen des § 6 a Abs. 3, § 12 Abs. 3 und § 13 Abs. 9 steht der Schulkonferenz ein Antragsrecht zu.
- (3) Die Schulkonferenz entscheidet über
 1. die Bildung von Klassen oder die Differenzierung in Kursen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 4,
 2. den Unterrichtsbeginn im Einvernehmen mit dem Schulträger,
 3. das pädagogische Konzept im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Schule zu einer Gemeinschaftsschule,
 4. die Durchführung des Unterrichts an Spezialgymnasien an fünf oder sechs Wochentagen vorbehaltlich der Zustimmung des Schulträgers,
 5. die Pausenordnung,



LIGA Selbstvertretung Thüringen

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung
von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e. V.

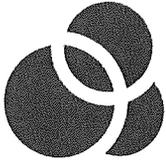
6. die Pausenverpflegung unter Berücksichtigung der Grundsätze einer gesunden Ernährung,
7. das Aufstellen von Getränke- und Speiseautomaten,
8. das außerunterrichtliche Angebot der Schule im Rahmen der an der Schule gegebenen personellen und sächlichen Voraussetzungen,
9. die Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen und Institutionen im Rahmen von Projekten zur Öffnung von Schule gegenüber ihrem sozialen Umfeld und unter Berücksichtigung der gegebenen sächlichen Voraussetzungen,
10. die Durchführung besonderer Schulveranstaltungen,
11. die Gründung und Ausgestaltung von Schulpartnerschaften,
12. schulinterne Grundsätze für Wandertage sowie Klassen- und Kursfahrten,
13. die Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen in der Schule,
14. schulinterne Grundsätze auf Grundlage des Überwältigungsverbot, sowie einer menschenrechts- und demokratieorientierten Bildungs- und Erziehungsarbeit, der Schülerorientierung und im Sinne der Ziele des § 2 zur Gewährleistung einer ausgewogenen Information der Schüler bei Informationsbesuchen nicht zur Schule gehörender Personen, Organisationen und Institutionen an der Schule und im Unterricht gemäß § 56 Abs. 1,
15. Grundsätze der schulischen Antidiskriminierungsarbeit und schulischen Inklusion.
16. weitere Angelegenheiten, die ihr durch Rechts- und Verwaltungsvorschrift zugewiesen sind.

Vor den Beschlüssen zu den Nummern 5, 6 und 12 ist die Klassensprecherversammlung anzuhören.

- (4) Die Schulkonferenz wirkt bei der Entscheidung über die Einführung neuer Schulbücher und Schulmedien mit.

§ 40 a Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien

- (1) Das Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien trägt Verantwortung im Prozess von Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung der Bildungseinrichtungen im schulischen und vorschulischen Bereich. Die Schulen legen eigenverantwortlich die Ziele und pädagogischen Schwerpunkte ihrer Arbeit in einem Schulentwicklungsprogramm fest und schreiben diese regelmäßig fort. Zu seinen Aufgaben gehören dabei insbesondere
 1. die Unterstützung im Prozess der Qualitätsentwicklung Eigenverantwortlicher Schulen sowie die Koordinierung der Erfassung und Auswertung der hierbei erhobenen Daten,



LIGA Selbstvertretung Thüringen

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung
von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e. V.

2. die Planung, Organisation und Koordinierung der Fort- und Weiterbildung der im Landesdienst tätigen Lehrer, Sonderpädagogischen Fachkräfte und Erzieher sowie die nach dem Thüringer Lehrerbildungsgesetz vom 12. März 2008 (GVBl. S. 45) in der jeweils geltenden Fassung zugewiesenen Aufgaben,
3. Fortbildungsangebote für pädagogisches Fachpersonal im frühkindlichen Bereich,
4. die Entwicklung der Lehrpläne und des Bildungsplans,
5. die Beratung und Unterstützung von staatlichen Schulen, Schulämtern und Staatlichen Studienseminaren für Lehrerbildung sowie
6. die Beratung und Unterstützung der Schulträger staatlicher Schulen und der Medienzentren in medientechnischen und medienpädagogischen Fragen.
7. Die Entwicklung der Schulen zu inklusiven Bildungseinrichtungen

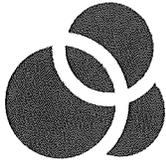
Das für das Schulwesen zuständige Ministerium schließt mit dem Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien Ziel- und Leistungsvereinbarungen zur Umsetzung der diesem übertragenen Aufgaben ab.

§ 40 b Eigenverantwortliche Schule und schulische Evaluation

- (1) Die Schule gestaltet den Unterricht, die Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages und das Schulleben im Rahmen der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften eigenverantwortlich. Sie ist dabei zu einer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung verpflichtet.

§ 41 Schulnetzplanung

- (1) Schulnetzpläne werden von den Schulträgern im Benehmen mit den betroffenen Gemeinden bzw. Landkreisen und kreisfreien Städten für ihr Gebiet in der Regel alle fünf Jahre aufgestellt und fortgeschrieben. In den Plänen werden der gegenwärtige und zukünftige Schulbedarf sowie die Schulstandorte ausgewiesen. Für den Schulstandort ist anzugeben, welche Bildungsangebote dort vorhanden sind und für welche Schulbezirke, Einzugsgebiete oder Einzugsbereiche sie gelten sollen. Satz 3 gilt für die Festlegung von Netzwerkbereichen nach § 7a Abs. 2 Satz 4 entsprechend. Die Schulträger berücksichtigen bei ihrer Planung das örtliche Angebot von Schulen in freier Trägerschaft. Die Pläne müssen sowohl die langfristige Zielplanung, insbesondere zum weiteren Ausbau des gemeinsamen Unterrichts, als auch die Durchführungsmaßnahmen unter Angabe der Rangfolge ihrer Verwirklichung enthalten. In die Pläne müssen die Möglichkeiten der Kooperation von Förderschulen mit anderen Schularten und Schulformen sowie wohnortnahe schulische Angebote, die ein längeres gemeinsames und inklusives Lernen nach § 6a ermöglichen, aufgenommen werden. Die Pläne sind mit den benachbarten Schulträgern abzustimmen.



LIGA Selbstvertretung Thüringen

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung
von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e. V.

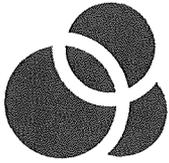
- (2) Schulen sollen eine Größe haben, die eine Differenzierung des Unterrichts ermöglicht, die inklusiven Unterricht ermöglicht und einen bedarfsgerechten, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Einsatz von personellen und sächlichen Mitteln sichert (geordneter Schulbetrieb). Für allgemein bildende Schulen gelten die §§ 41a bis 41e. Das für das Schulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, für die berufsbildenden Schulen durch Rechtsverordnung
 1. die für einen geordneten Schulbetrieb erforderlichen Mindest- und Höchstschülerzahlen für Schulen, Klassen und Kurse zu bestimmen sowie
 2. die Voraussetzungen, unter denen von den nach Nummer 1 erteilten Vorgaben abgewichen werden darf,

zu regeln.

Die Schulnetzplanung soll ein möglichst vollständiges, inklusives, das gemeinsame Lernen förderndes und wohnortnahes Bildungsangebot sichern, die Grundlage für einen langfristig bedarfs- und zweckentsprechenden Schulbau schaffen und den Planungsrahmen für ein ausgeglichenes Bildungsangebot in Thüringen berücksichtigen. Es soll darauf hingewirkt werden, die Schulnetz- und die Jugendhilfeplanung aufeinander abzustimmen. Die Ziele der Raumordnung und der Landesplanung sind zu beachten. Für das Angebot nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 und 4 findet Satz 1 keine Anwendung.

§ 41 a Mindestschülerzahl und Zügigkeit

- (1) Das für Bildung zuständige Ministerium kann durch Verordnung die Mindestgröße von Schulen der jeweiligen Schulart unter Einbeziehung der Schulnetzplanung bestimmen.
- (2) Die Mindestschülerzahl an Grundschulen beträgt für die erste einzurichtende Klasse je Klassenstufe in der Regel 15 Schüler, für jede weitere einzurichtende Klasse in der Regel 14 Schüler. Grundschulen können ein- oder mehrzünftig geführt werden.
- (3) Die Mindestschülerzahl an Regelschulen beträgt in der Regel 20 Schüler je Klasse. Regelschulen werden grundsätzlich mindestens zweizünftig geführt. Abweichend von Satz 2 können im ländlichen Raum bestehende Regelschulen einzünftig geführt werden. Eine ausreichende Differenzierung nach § 6 Abs. 1 und individuelle Förderung nach § 2 Abs. 2 müssen sichergestellt sein und können auch klassenstufenübergreifend oder durch Schulkooperation erfolgen.
- (4) Für die Mindestschülerzahl und die Zügigkeit von Gemeinschaftsschulen gilt Absatz 1 für die Klassenstufen 1 bis 4 und Absatz 2 für die Klassenstufen 5 bis 10 entsprechend. Für die gymnasiale Oberstufe gilt Absatz 5.



LIGA Selbstvertretung Thüringen

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung
von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e. V.

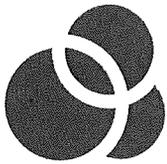
- (5) Die Mindestschülerzahl an Integrativen und Kooperativen Gesamtschulen der Klassen- stufen 5 bis 10 beträgt in der Regel 20 Schüler je Klasse. Gesamtschulen werden mindestens dreizügig geführt. Für die gymnasiale Oberstufe gilt Absatz 5.
- (6) Die Mindestschülerzahl an Gymnasien, mit Ausnahme der Spezialgymnasien, beträgt in der Regel 20 Schüler je Klasse. Gymnasien werden in der Regel mindestens zweizügig geführt. Die gymnasiale Oberstufe kann durch Schulkooperationen im Sinne von § 41e sichergestellt werden. Die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe kann klassen- stufenübergreifend organisiert werden.

§ 41 b Klassenbildung

- (1) Abweichend von den in § 41a festgelegten Mindestschülerzahlen je Klasse kann eine Klasse im Ausnahmefall auch dann gebildet werden, wenn aufgrund der räumlichen Gegebenheiten, auch unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte, eine sinn- volle Beschulung nicht mehr möglich und damit eine Klassenteilung erforderlich ist. Die Entscheidung trifft das zuständige Schulamt in Abstimmung mit der Schulleitung.

§ 41 c Ausnahmen bei Mindestschülerzahl und Zügigkeit

- (1) Von den Vorgaben nach § 41a kann auf Antrag des Schulträgers mit Genehmigung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums abgewichen werden, wenn
 1. eine Nutzungsbindung für geförderte Gebäude, für die der Zuwendungsbescheid durch das Land nicht widerrufen werden kann, ohne dass es zu einer Rückforderung des Zuwendungsbetrags kommt, besteht,
 2. Nachbarschulen ihre Aufnahmekapazitäten bereits voll ausgelastet haben,
 3. bauliche Voraussetzungen zu schaffen sind, um eine Schulnetzmaßnahme vollziehen zu können,
 4. die Mindestzügigkeit nicht eingehalten werden kann, jedoch nach spätestens drei Jahren wieder erreicht wird,
 5. die Mindestschülerzahl in den Eingangsklassen nur vorübergehend unterschritten wird und nach der prognostizierten Entwicklung der Anzahl der aufzunehmenden Schüler ein Erreichen der Mindestschülerzahl nach spätestens drei Jahren zu erwarten ist,
 6. zur Einhaltung der Mindestschülerzahl in der Eingangsklassenstufe bauliche Veränderungen erforderlich sind, die nicht mit vertretbarem Aufwand geschaffen werden können, und die Mindestschülerzahlen der weiteren Klassenstufen sowie die Mindestzügigkeit erreicht werden,



LIGA Selbstvertretung Thüringen

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung
von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e. V.

7. im Fall der Neugründung einer Schule aufgrund der aufwachsenden Struktur die Vorgaben zu den Zügigkeiten nicht erreicht werden können,
8. die Vorgaben nach § 41d im Fall einer Aufhebung der Schule überschritten werden oder
9. ein Kooperationspartner nach § 41e aus sachlich nachvollziehbaren und überprüfbaren Gründen insbesondere aufgrund einer wesentlichen Überschreitung der angemessenen Zeiten für den Schulweg nach § 41d nicht gefunden werden kann.
10. Für die Schüler ein unzumutbarer Härtefall eintritt und in der Folge keine inklusive Beschulung oder ein gemeinsames Lernen in erster Linie erzielt werden kann

§ 41 d Zeiten für den Schulweg

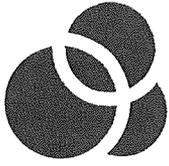
Für Schüler der Primarstufe soll der Schulweg zur Grundschule oder zur Gemeinschaftsschule 35 Minuten sowie zum regionalen Förderzentrum 60 Minuten nicht überschreiten. Es gelten Ausnahmen zur Sicherstellung einer durch die Eltern oder volljährigen Schülerinnen und Schülern inklusiven Beschulung.

- (1) Für Schüler der Sekundarstufe soll der Schulweg zur Regelschule 45 Minuten sowie zur Gemeinschaftsschule, zum Gymnasium oder zum regionalen Förderzentrum 60 Minuten nicht überschreiten. Es gelten Ausnahmen zur Sicherstellung einer durch die Eltern oder volljährigen Schülerinnen und Schülern inklusiven Beschulung

§ 41 e Kooperationsmodelle

- (1) Erfüllt eine Schule die Vorgaben nach § 41a nicht und liegt kein Ausnahmetatbestand nach § 41c Abs. 1 vor, kann diese Schule fortgeführt werden, wenn durch eine Kooperation der Unterricht gemäß den für die Schulart festgelegten Lehrplänen und der Stundentafel angeboten und ein bedarfsorientierter und effektiver Personaleinsatz ermöglicht werden kann. Kooperationen sind im Rahmen folgender Organisationsmodelle möglich:
 1. Kooperation von Schulen ein oder mehrerer Schularten mit einem Schulleitungskollegium und einem gemeinsamen Kollegium (Sprengelmodell),
 2. Kooperation von Schulen einer Schulart mit einer Schulleitung und einem Kollegium (Filialmodell),
 3. Kooperation von Schulen mehrerer Schularten an einem Standort mit je einer Schulleitung und je einem Kollegium (Campusmodell).

Die Kooperationen können im Rahmen eines Erprobungsmodells nach § 12 Abs. 6 ausgestaltet sein.



LIGA Selbstvertretung Thüringen

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung
von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e. V.

- (2) Das Nähere zu den Voraussetzungen, zum Verfahren und zur Ausgestaltung der in Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 genannten Kooperationsmodelle bestimmt das für das Schulwesen zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.
- (3) Schulen einer Schulart oder mehrerer Schularten, die jeweils die Klassen- und Schulgrößen nach § 41a erreichen, können zur Erweiterung der Unterrichtsangebote und zur bedarfsorientierten Optimierung des Personaleinsatzes Kooperationen eingehen (Schulzusammenarbeit).

§ 43 Lehrpläne, Lehr- und Lernmittel, Stundentafeln

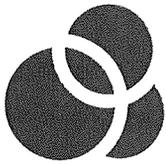
- (1) Schulbücher und Lernmedien werden auf Antrag eines Verlags in den Schulbuchkatalog aufgenommen. Sofern die Anforderungen nach Absatz 2 nicht erfüllt sind, wird das Schulbuch oder das Lernmedium aus dem Schulbuchkatalog entfernt.

§ 44 Lernmittelfreiheit

- (1) An den staatlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen besteht Lernmittelfreiheit nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4. Der Umfang der Lernmittelfreiheit bestimmt sich nach den notwendigen, für die Hand des Schülers bestimmten Schulbüchern sowie den digitalen Bildungsmedien. Zur Umsetzung besonderer pädagogischer Konzepte sowie für Schüler mit sonderpädagogischem und barrierefreien Förderbedarf und Schüler mit Migrationshintergrund, die einen Förderbedarf zum Erwerb der deutschen Sprache haben, können aus pädagogischen Gründen auch andere notwendige Lernmittel bereitgestellt werden.
- (2) Ab dem Schuljahr 2024/2025 werden durch den Schulträger den Schülern ab der Klassenstufe 5 digitale Endgeräte entsprechend §44(3) zur Verfügung gestellt.

§ 45 Schulorganisation

- (1) Der Unterricht wird in der Regel in Klassen erteilt, die für ein Schuljahr gebildet werden. Als besondere Unterrichtsformen können Förder-, Intensiv- und Intervallkurse, insbesondere temporäre Lerngruppen, eingerichtet werden.
- (2) Das Schuljahr beginnt an allen Schulen am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres. Durch Rechtsverordnung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums können Beginn und Ende des Schuljahres abweichend geregelt werden.
- (3) Die Gesamtdauer der Ferien während des Schuljahres beträgt 75 Werktage. Die Ferien werden durch die Ferienordnung festgesetzt, die das für das Schulwesen



LIGA Selbstvertretung Thüringen

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung
von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e. V.

zuständige Ministerium erlässt. Es kann durch Rechtsverordnung Abweichendes zur Dauer der Ferien regeln.

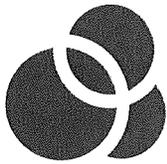
- (4) Der Unterricht wird an fünf Wochentagen, in der Regel am Vormittag, erteilt. Auf Antrag kann insbesondere durch Schulen mit speziellem Förderschwerpunkt der Unterricht auf sechs Wochentage verteilt werden.
- (5) Der Schulleiter erlässt im Benehmen mit der Schulkonferenz eine Hausordnung; soweit die Zuständigkeit des Schulträgers berührt ist, ist diese mit ihm abzustimmen.

§ 45a

- (1) Zur Erfüllung ihres Auftrages kann die Schule auch zur Verfügung stehende digitale Medien, Werkzeuge, Lehr- und Lernsysteme, Netzwerke und Plattformen nutzen.
- (2) Im besonderen Bedarfsfall können digitale Lehr und Lernformen an die Stelle des Präsenzunterrichts treten, wenn der Schule, sowie den Schülerinnen und Schülern digitale Endgeräte zur Verfügung stehen. Der besondere Bedarf muss gegenüber einer möglichen Beeinträchtigung des gemeinsamen Schullebens und damit der sozialen Integrationsfunktion von Schule überwiegen. Schülerinnen und Schüler, die keinen oder keinen vollständigen Zugang zu den digitalen Lehr und Lernformen haben, sind durch die Schule in anderer Weise in die Lehr- und Lernprozesse einzubeziehen und besonders zu unterstützen. Der Anspruch auf individuelle Förderung nach § 2 Abs. 2 bleibt unberührt. Weitere Einzelheiten hierzu kann das für Bildung zuständige Ministerium durch Verwaltungsvorschrift regeln.

§ 47 Gesundheitsförderung und Sexualerziehung

- (1) Die Schule hat durch geeignete Maßnahmen die körperliche und seelische Gesundheitsförderung zu unterstützen. Sie entwickelt ein umfassendes ganzheitliches Konzept zur Gesunderhaltung und gesunden Lebensweise. Dazu gehören auch Konzepte gegen Mobbing, Bodyshaming, Ausgrenzung und Intoleranz. Die in den Lehrplänen festgeschriebenen Bildungsinhalte zur Gesundheitsförderung sind fächerübergreifend und über den Unterricht hinaus zu vermitteln. Gesunde Lebensweise ist an jeder Schule aktiv zu gestalten. Der Suchtprävention als auch der Resilienzförderung ist dabei ein besonderer Stellenwert einzuräumen.
- (2) Das Rauchen und das Konsumieren von Alkohol sowie suchterzeugender Mittel (Ausnahmen aufgrund von ärztlich attestierten Einnahmen sind ausgenommen) ist im Schulgebäude und auf dem Schulgelände untersagt. Dies gilt nicht für Wohnräume, die sich auf dem Schulgelände befinden, jedoch für außenliegende Bestandteile der Wohnräume, wie Balkone, Terrassen und Außengelände, die nicht baulich zum Schulgelände abgegrenzt sind.
- (3) Durch die Sexualerziehung, die als Teil der Gesamterziehung zu den Aufgaben der Schule gehört, sollen die Schüler sich altersgemäß mit den biologischen, ethischen, religiösen, kulturellen, menschenrechtlichen und sozialen Tatsachen und Bezügen



LIGA Selbstvertretung Thüringen

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung
von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e. V.

der Geschlechtlichkeit des Menschen vertraut machen. Die Sexualerziehung soll das Bewusstsein für eine persönliche Intimsphäre und für partnerschaftliches, gewaltfreies, gleichberechtigtes und selbstbestimmtes Verhalten in persönlichen Beziehungen entwickeln und fördern sowie die grundlegende Bedeutung von Partnerschaft, Ehe und Familie vermitteln. Bei der Sexualerziehung ist Zurückhaltung zu wahren sowie Offenheit und Toleranz gegenüber den verschiedenen Wertvorstellungen in diesem Bereich zu beachten; jede einseitige Beeinflussung ist zu vermeiden.

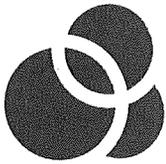
§ 48 Leistungen und Zeugnisse

- (1) Zum Nachweis des Leistungsstandes erbringen die Schüler in angemessenen Zeitabständen entsprechend den Erfordernissen des jeweiligen Bildungsganges, der betreffen- den Klassenstufen sowie der einzelnen Fächer und Lernbereiche schriftliche, mündliche und praktische Leistungen. Dabei sind ihnen Hilfsmittel zur Sicherstellung der Barrierefreiheit zur Verfügung zu stellen bzw. zu gewähren. Leistungsnachweise dienen der Leistungsbewertung und als Beratungsgrundlage. Nähere Festlegungen werden durch Rechtsverordnung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums sowie durch die Lehrpläne getroffen.

Durch Rechtsverordnung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums im Benehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Landtagsausschuss kann vorgesehen werden, dass in bestimmten Klassenstufen oder Schularten die Noten durch eine verbale Leistungseinschätzung oder ein Punktsystem ergänzt oder ersetzt werden. Schüler im Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung erhalten in allen Fächern, Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Lernen in allen oder einzelnen Fächern eine verbale Leistungseinschätzung. Bei einem Übergang auf eine inklusiv ausgerichtete bzw. allgemeinbildende Schule ist im Bedarfsfall und auf Wunsch der Eltern eine Benotung vorzunehmen. In Schulen mit einem bewährten reformpädagogischen

Konzept ist das Ersetzen von Noten durch eine allgemeine Bewertung für weitere Klassenstufen möglich; die Entscheidung trifft das für das Schulwesen zuständige Ministerium. Zwischennoten werden nicht erteilt.

- (2) Schüler im Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung erhalten ein Abschlusszeugnis, das die individuelle Entwicklung der Persönlichkeit beschreibt. Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Lernen beenden ihre Schullaufbahn an der allgemeinen Schule oder bei Bedarf an einem Förderzentrum mit einem Abschlusszeugnis zur Berufsvorbereitung.
- (1) Der Besitz, Handel und Genuss von Rauschmitteln und alkoholischen Getränken ist den Schülern innerhalb der Schulanlage untersagt. Die Schule ist befugt, den Schülern Gegenstände oder digitale Endgeräte, die den Unterricht oder die Ordnung der Schule stören können oder stören, wegzunehmen und sicherzustellen. Über den Zeitpunkt der Rückgabe derartiger Gegenstände entscheidet der Schulleiter.



LIGA Selbstvertretung Thüringen

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung
von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e. V.

§ 54 Unterricht in besonderen Fällen

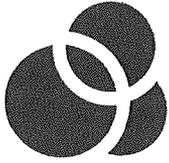
- (1) Schulpflichtige, die wegen Erkrankung sechs Wochen und länger die Schule nicht besuchen können und sich in häuslicher Pflege befinden, können Hausunterricht in den Grundlagenfächern erhalten. Zuständig für die Erteilung des Hausunterrichts ist in der Regel die bisher besuchte Schule; das zuständige Schulamt kann eine abweichende Festlegung treffen. Bei dauerhafter häuslicher Pflege oder Erkrankung soll bedarfsorientiert nach § 54(7) weitere Unterricht gewährt werden.

- (2) Im Rahmen des Unterrichts nach den Absätzen 1, 2 und 6 sowie in Fällen, in denen dem Schüler der Besuch eines regulären Unterrichts nicht möglich ist, sind zur weiteren Umsetzung der Schulpflicht Formen des digitalen Unterrichts und des Online-Lernens einer anerkannten Ersatzschule oder Schulform zu gewähren. Hier sind dem Schüler bevorzugt digitale Endgeräte nach §44 (7) zur Verfügung zu stellen.. Der Unterricht kann mit Zustimmung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums ganz oder teilweise in digitalen Lernumgebungen erfolgen.

§ 57 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der den Schulen, Schulträgern und Schulaufsichtsbehörden durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben ist das Verarbeiten personenbezogener Daten der Schüler, der Eltern sowie der Lehrer, der Erzieher und der Sonderpädagogischen Fachkräfte zulässig, soweit dies für den jeweils mit den Aufgaben verbundenen Zweck erforderlich ist. Darüber hinaus dürfen zur Sicherstellung des digitalen Unterrichts zur Nutzung digitaler Lehr- und Lernmittel, Netzwerke und Plattformen nur erforderliche personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur Nutzung im Sinne des § 45a notwendig ist. Dies gilt auch für Daten, die bei der Nutzung entstehen.

- (2) Erhebungen, insbesondere Umfragen und wissenschaftliche Untersuchungen, in Schulen durch Personen oder Institutionen außerhalb der Schulverwaltung bedürfen der Genehmigung. Für Erhebungen an Schulen in einem Schulamtsbereich erfolgt die Genehmigung durch das zuständige Schulamt. Für die Genehmigung von Erhebungen, die in mehr als einem Schulamtsbereich durchgeführt werden sollen, ist das für das Schulwesen zuständige Ministerium zuständig. Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn das Vorhaben ein erhebliches wissenschaftliches Interesse im Hinblick auf den Bildungsauftrag der Schule erkennen lässt und sich die Belastung der Schule in einem zumutbaren Rahmen hält. Personenbezogene Daten dürfen nur für ein bestimmtes Vorhaben verarbeitet werden, soweit die betroffenen Personen eingewilligt haben oder anonymisiert verwendet werden, wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens das Geheimhaltungsinteresse erheblich überwiegt und der Forschungszweck des Vorhabens auf eine andere Weise nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand erreicht werden kann.



LIGA Selbstvertretung Thüringen

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung
von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e. V.

§ 58 Statistik

- (1) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann für die staatlichen Schulen und für die Schulen in freier Trägerschaft das Verarbeiten von schulbezogenen Daten zu statistischen Zwecken anordnen. Soweit für diese Zwecke das Verarbeiten einzelner personenbezogener Daten erforderlich ist, bedarf die Anordnung einer Rechtsverordnung, die über die Art der Erhebung, den Kreis der zu Befragenden, sonstige Auskunftsstellen, die durch Erhebungsmerkmale zu erfassenden Sachverhalte, die Hilfsmerkmale, den Berichtszeitraum, den Berichtszeitpunkt, die Häufigkeit der Erhebung (Periodizität) sowie über Art und Umfang einer Auskunftspflicht die näheren Bestimmungen trifft.

Die Schüler, die an einer Externenprüfung Teilnehmenden, die Eltern, die Schulleiter, die Lehrer, die Sonderpädagogischen Fachkräfte, die Erzieher, das sonstige unterstützende Personal an Schulen, die Schulaufsichtsbehörden sowie die Schulträger der staatlichen Schulen und der Schulen in freier Trägerschaft, Schulämter und die beteiligten Stellen des Landes Thüringen sind auf Anordnung zur wahrheitsgemäßen, vollständigen und fristgerechten Auskunft verpflichtet.